

Breuss, Fritz

Research Report

Die Folgen des Brexit für Österreich und die EU

FIW-Kurzbericht, No. 49

Provided in Cooperation with:

FIW - Research Centre International Economics, Vienna

Suggested Citation: Breuss, Fritz (2021) : Die Folgen des Brexit für Österreich und die EU, FIW-Kurzbericht, No. 49, FIW - Research Centre International Economics, Vienna

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/274165>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Policy Brief Nr. 49, März 2021

Die Folgen des Brexit für Österreich und die EU

Fritz Breuss (WIFO, Wirtschaftsuniversität Wien)

Der Brexit ist ein einmaliges Ereignis. Im bisher stets auf Wachstum ausgerichteten europäischen Integrationsgeschehen gibt es zum ersten Mal einen Rückschlag: Die EU schrumpft. Die Motive für den Brexit waren vielfältig. Das stärkste dürfte der bereits politisch sehr weit (für die Briten zu weit) fortgeschrittene Integrationsprozess und das Ziel „einer immer engeren Union“ gewesen sein. Nach viereinhalbjährigen Verhandlungen fand der Brexit mit einem Handels- und Kooperationsabkommen (HKA) seinen Abschluss. Die Folgen für beide Parteien für den bilateralen Handel und die jeweilige Wohlfahrt sind schwer abschätzbar, handelt es sich doch um ein einmaliges Politik-Experiment. Wenn es Verlierer geben wird, ist das vor allem das Vereinigte Königreich. Zwar gibt es im Warenhandel keine neuen Zölle und Quoten, doch führen neue Handelshemmnisse (Zollkontrollen etc.) zu Einschränkungen. Die übrigen drei Freiheiten des EU-Binnenmarktes (Dienstleistungen, Kapital und Personen) wurden im HKA nicht oder unvollständig geregelt. Besonders die Bedingungen für den Handel mit Finanzdienstleistungen – ein Schwerpunkt Londons – sind noch offen. Der Brexit und das Schrumpfen der EU dürfte neben der Abkühlung der bilateralen Beziehungen auch Folgen für beide Parteien haben: Das Vereinigte Königreich könnte ebenfalls schrumpfen, wenn Nordirland einen Zusammenschluss mit Irland anstrebt. Die verkleinerte EU verliert international sowohl politisch als auch ökonomisch an Gewicht.

1. Einleitung

Viereinhalb Jahre nach dem Brexit-Referendum hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (in der Folge abgekürzt VK) die EU endgültig verlassen. Es ist das erste Mal, dass der Europäische Integrationsprozess einen Rückwärtsgang eingelegt hat. Bisher ging es immer nur von Erweiterung zu Erweiterung. Jetzt schrumpft die EU erstmals von 28 auf 27 Mitglieder. Die Konsequenzen für beide Partner werden sich erst in einigen Jahren herausstellen.

Mit dem im letzten Moment (am 24. Dezember 2020) erzielten Handels- und Kooperationsabkommen wurden die schlimmsten Befürchtungen gemildert. Dieses Abkommen fällt aber weit hinter die ehrgeizigen Ambitionen, wie sie in der politischen Erklärung zum Austrittsvertrag (EU, 2020A, in Kraft am 1. Februar 2020) formuliert wurden. Dort (EU, 2020B) wurden in der Einleitung unter Punkt 3 „...die Eckpunkte für eine ambitionierte, breite, vertiefte und flexible Partnerschaft festgelegt, die sich auf Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit – in deren Zentrum ein umfassendes und ausgewogenes Freihandelsabkommen steht –, Strafverfolgung und Strafjustiz, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung sowie weiter gefasste Bereiche der Zusammenarbeit erstreckt.“

Dieses Policy Brief gibt einen kurzen Überblick über das „Brexit-Drama“, erläutert die wesentlichen Inhalte des

Handels- und Kooperationsabkommens und versucht, eine erste Abschätzung über die ökonomischen und politischen Folgen des Brexit zu liefern.

2. Das Brexit-Drama

Je nach Sichtweise handelt es sich beim Brexit um eine großartige Sache (aus Sicht der britischen Brexiteers) oder eine Katastrophe (aus Sicht der schrumpfenden EU). Auf jeden Fall lässt sich der Ablauf des Brexit – vom Referendum am 23. Juni 2016 bis zum endgültigen Verlassen der EU am 31. Dezember 2020 – als Drama von Shakespeareschen Ausmaßen begreifen. Die detaillierten Akte dieses Dramas sind in Übersicht 1 zusammengestellt.

2.1 Der lange Weg zum endgültigen Verlassen der EU

Das VK, das 1973 der damaligen EG beigetreten ist, hatte bereits zwei Jahre später Bedenken und ließ die Bevölkerung über einen Austritt abstimmen. Damals stimmten 67,2% für den Verbleib in der EG. Der Grund dafür dürfte gewesen sein, dass damals die EG erst die Stufe einer Zollunion erreicht hatte. Daraus resultierten nur Freihandelsvorteile, aber kaum Verpflichtungen zu

einer engeren politischen Integration mit dem „Kontinent“.

Letztlich war das VK immer nur ein „Teilzeit-Mitglied“ der EU. Zwar hat Winston Churchill in seiner berühmten Rede an der Universität Zürich am 19. September 1946 die „Vereinigten Staaten für Europa“ gefordert – aber ohne das VK. In den VK-Beziehungen zur EU gibt es fünf Opt-out-Fälle:

1. Briten-Rabatt: 1984: Seit Margaret Thatchers Forderung *“I want my money back”* gibt es den Briten-Rabatt von jährlich rund 6 Mrd. EUR.
2. Schengen: Laut Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Protokoll 19 muss das VK nicht teilnehmen.
3. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Laut AEUV, Protokoll 21 muss das VK nicht voll teilnehmen.
4. Wirtschafts- und Währungsunion (WWU): Laut AEUV, Protokoll 15 muss das VK den Euro nicht einführen.
5. Anwendung der Charta der Grundrechte der EU: Laut AEUV, Protokoll 30 findet die Charta nur begrenzt Anwendung in Polen und im VK.

Offensichtlich war aus Sicht des VK die Union mit dem in der Präambel des Lissabon-Vertrags (EUV) formulierten Ziel, der Schaffung „einer immer engeren Union“ der Völker Europas einen Schritt zu weit gegangen. Nachdem die EU die Reformvorschläge von Premierminister David Cameron (erstmalig präzisiert in seiner Rede „Future of Europe“ im Jahr 2013, siehe Übersicht 1) nicht gutfierte, entschloss sich die Konservative Partei zu einem „In-out-Referendum“ um die lästigen EU-Kritiker innerhalb und außerhalb der Partei zu beruhigen. Entgegen der Erwartungen Camerons ging das Brexit-Referendum am 23. Juni 2016 mit 51,9% knapp zugunsten der EU-Leavers aus.

Damit begann das Brexit-Drama. Es verschliss zwei Premierminister (Cameron, 2016, Theresa May, 2019, Nachfolger wurde Boris Johnson). Erst neun Monate nach dem Referendum stellte Theresa May am 29. März 2017 offiziell den Antrag auf Austritt aus der EU laut Artikel 50 EUV. Es begannen mühsame Verhandlungen für ein Austrittsabkommen, das am 19. Februar 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

Nach mehreren Versuchen gelang es Theresa May nicht, im Unterhaus die nötige Mehrheit für das Austrittsabkommen zu bekommen. Sie musste zwei Mal beim Europäischen Rat um Verlängerung der Ablauffrist (laut Art. 50, EUV, 2 Jahre nach Notifikation, also am 29. März 2019) ansuchen. Nach der Resignation von Theresa May wurde Boris Johnson am 24. Juli 2019 Premierminister. Er verhandelte mit der EU eine Änderung des Austrittsabkommens aus: insbesondere die „Backstop-Lösung“ für Nordirland musste fallen. Das revidierte Austrittsabkommen (mit dem revidierten Protokoll zu Irland und Nordirland) wurde vom Unterhaus, nachdem Johnsons Partei bei Neuwahlen eine satte Mehrheit erhielt, angenommen. Auch der Europäische Rat stimmte im Jänner 2020 für das Austrittsabkommen. Es enthält die Regelung, dass das VK ab 1. Februar 2020

nicht mehr Mitglied der EU ist, aber während der Übergangsfrist bis Ende 2020 weiterhin mit der EU nach deren Regeln kooperiert und am Binnenmarkt teilnimmt. Am 24. Dezember 2020 wurde zwischen der EU und dem VK ein Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen. Der Brexit wäre juristisch und ökonomisch noch komplizierter gewesen, wäre das VK ein Mitglied der WWU mit dem Euro gewesen.

Übersicht 1: Eine kurze Geschichte des Brexit

05.06. 1975	Nach 2 Jahren EG-Mitgliedschaft, ruft die Labour Party (PM Harold Wilson) ein Referendum für den Verbleib des Vereinigten Königreichs (VK) in der EG aus, das er bereits auf einem Labour-Parteitag 1971 versprochen hatte. 67,2% stimmen für einen Verbleib in der EG. Zu der Zeit war die EG erst eine Zollunion.
23.01. 2013	PM David Cameron hält in London eine Rede über die „ <i>Future of Europe</i> “. Sie enthält viele Forderungen, die EU zu reformieren.
2015	Das „ Conservative Party Manifesto 2015 “ wird vorgestellt. Darin wird ein „ <i>In-out Referendum</i> “ für Ende 2017 gefordert.
10.11. 2015	PM David Cameron schreibt einen Brief an EU-Präsident Donald Tusk in dem er „4 areas of reform“ fordert: 1. nur Binnenmarkt/kein Euro; 2. mehr Wettbewerbsfähigkeit (FHA); 3. nationalstaatliche Souveränität (keine „immer engere Union“), Subsidiarität; 4. Ausnahme von Personenfreizügigkeit im Falle von Migration. Ungenügende Antworten seitens der EU; daher Brexit-Referendum.
23.06. 2016	„ In-out Referendum “. Das Referendum wurde von PM David Cameron wegen der stärker werdenden europaskeptischen Bewegung innerhalb der Conservative Party und dem steigenden politischen Druck der UK Independence Party (UKIP) ausgerufen. Die Regierung war für einen Verbleib (remain) in der EU, erlaubte aber Mitgliedern der Partei für einen Austritt (leave) zu werben. Die meisten britischen Medien warben für einen Austritt. 51.9% stimmten für einen Austritt (leave).
13.07. 2016	PM David Cameron tritt zurück. Neue PM wird Theresa May .
29.03. 2017	PM Theresa May notifiziert den Europäischen Rat (ER), dass das VK gewillt ist, aus der EU auszutreten („Artikel 50 Brief“). Damit beginnt die 2-jährige Frist (bis 29.3.2019) zu laufen.

08.06. 2017	Parlamentswahlen (Unterhaus). Ergebnis „Hung Parliament“: Abhängig von Northern Irelands Democratic Unionist Party (DUP): 327 (317+10) Conservative 317, DUP 10 Sitze im Unterhaus (650 Sitze: Mehrheit 326).
19.06. 2017	Start der Brexit-Verhandlungen. 3 Hauptverhandlungspunkte: 1) Rechte der Bürger, 2) Budgetregelung, 3) keine harte Grenze zu Nordirland.
08.12. 2017	Joint Report über die Verhandlungsschritte an den ER.
19.03. 2018	Entwurf für einen Austrittsvertrag.
19.06. 2018	Joint Statement über die Fortschritte auf Verhandlerebene.
26.06. 2018	Das VK beschließt den „European (Withdrawal) Act 2018“ (WA). WA hat 3 Komponenten: 1) Rücknahme des European Communities Act 1972; 2) „Kopieren“ (und Umwandlung) von rund 20.000 EU-Rechtsakten in VK-Recht; 3) Das Unterhaus muss über 2 Akte abstimmen: Austrittsabkommen und Politische Erklärung.
14.11. 2018	Die Verhandler erreichen ein Abkommen. Die Europäische Kommission (EK) empfiehlt dem ER, dass man die Verhandlungen abschließen kann.
25.11. 2018	Entwurf für ein Austrittsabkommen und Politische Erklärung. Das „ Austrittsabkommen “ (AA) über den Austritt des VK und Nordirland aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) und „ Politische Erklärung “ (PE) über die künftigen Beziehungen VK-EU.
11.01. 2019	Die EU (ER) akzeptiert das AA und die PE.
19.02. 2019	AA und PE veröffentlicht (auf Englisch) im Amtsblatt (OJ) der EU: 2019/C 66 I/01 und 2019/C 66 I/02: Inhalte AA: 1) Allgemeine Erklärungen; 2) Bürgerrechte; 3) Trennungsvereinbarungen; 4) Übergangsperiode endet Ende 2020; 5) Brexit-Bill (41,8 Mrd. EUR); 6) Governance; Protokolle: a) Irland („Backstop“), b) Zypern, c) Gibraltar.
01-04/ 2019	Auf Vorschlag von PM Theresa May stimmt das Unterhaus zwei Mal über das AA und die PE (15.1.2019 und 12.3.2019) und einmal nur über das AA (29.3.2019) ab; jedes Mal Nein.
20.03. 2019	Erster Brief von PM Theresa May an den ER (Donald Tusk) mit der Bitte, die Artikel-50-Frist (von 29.3.) bis 30.6.2019 zu verlängern.

22.03. 2019	Der ER stellt zwei Fristen zur Disposition: 1) wenn das Unterhaus das AA genehmigt, Verlängerung bis 22.5.2019 (das UH lehnte ab); 2) sonst ende die Frist am 12.4.2019.
03.04. 2019	PM Theresa May startet Verhandlungen mit Labour-Chef Jeremy Corbyn: keine Ergebnisse.
05.04. 2019	Zweiter Brief von PM Theresa May an den ER (Donald Tusk) mit der Bitte, die Artikel-50-Frist (von 29.3.) bis 30.6.2019 zu verlängern.
10.04. 2019	Der ER entscheidet über die Verlängerung des Brexit bis 31.10.2019 mit Bedingungen: 1) Beide Parteien müssen das AA ratifizieren; der Austritt beginnt (mit einer Übergangsfrist bis Ende 2020) am 1. Tag des Monats nach der Ratifizierung (möglicherweise vor dem 31.10.2019); 2) Die Verlängerung schließt jede Neuverhandlung über das AA aus.; 3) Das VK darf das Funktionieren der EU nicht unterminieren; 4) Die EU überprüft den Fortschritt im Juni 2019; 5) Das VK muss an den Wahlen zum Europaparlament (EP) am 23.-26.5.2019 teilnehmen. Wenn das VK nicht daran teilnimmt und das AA nicht bis zum 22.5.2019 ratifiziert, endet die Verlängerung am 31.5.2019 (ein „harter Brexit“ würde am 1.6.2019 beginnen).
23.-26. 05. 2019	Wahlen zum EP. Konstituierende Sitzung: 2.7.2019. Die neue Europäische Kommission (EK) startet ihre 5-jährige Amtszeit am 1.11.2019.
24.07. 2019	Boris Johnson wird PM, nachdem Theresa May resigniert hatte. Er verspricht, dass das VK die EU am 31.10.2019 mit oder ohne „Deal“ verlassen würde.
19.08. 2019	Brief von PM Boris Johnson an den ER mit der Bitte um Streichung der „Backstop“-Lösung für Nordirland. ER-Präsident Donald Tusk lehnte dieses Gesuch ab.
04.09. 2019	Das Unterhaus stimmt mehrheitlich (gegen den Willen der Regierung) für ein „No-Deal-Gesetz“. Daraufhin rief PM Boris Johnson Neuwahlen zum Unterhaus für den 15.10. aus. Das Unterhaus lehnte diesen Vorschlag ab.
17.10. 2019	Nach Neuverhandlungen EU-VK wurden Teile des AA revidiert : 1) Revidiertes AA (AA-rev); 2) Revidierte PE (PE-rev); 3) Revidiertes Protokoll über Irland und Nordirland (kein „Backstop“; Vermeidung einer „harten“ Grenze Irland-N-I; Erhalt Karfreitagsabkommen; N-I bleibt im Binnenmarkt; N-I ist Teil der Zollunion mit dem VK), das dem AA angehängt wird.

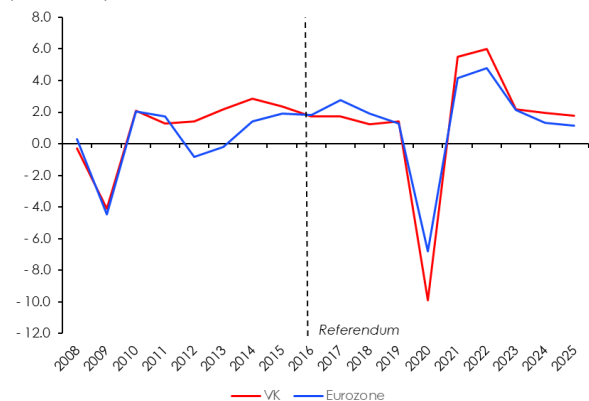
19.10. 2019	Zwei Briefe von PM Boris Johnson an ER-Präsident Donald Tusk. In einem Brief (nicht unterschrieben) wird dem Benn-Act Rechnung getragen, indem das UH den PM gezwungen hat, um eine Verlängerung bis 31.1.2020 zu bitten. Im zweiten (unterschriebenen) Brief an alle Mitglieder des ER drückt Johnson seine Überzeugung aus, dass eine Verlängerung ein Fehler wäre und bittet um Unterstützung für seinen Wunsch, aus der EU ohne Verlängerung auszutreten.
28.10. 2019	Der ER stimmt einer dritten Verlängerung des Datums für den Brexit bis 31.1.2020 zu.
12.11. 2019	Amtsblatt der Europäischen Union: C 384 I: 1) Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („ AA-2019 “) und 2) Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich („ PE-2019 “).
12.12. 2019	Wahlen zum Unterhaus. Die Conservative Party gewinnt 43,6% der Stimmen und eine Mehrheit von 80 Sitzen im UH.
22.01. 2020	Das (neue) „European Union (Withdrawal Agreement)“ Act 2020 („ WA-2020 “) wird vom Unterhaus mehrheitlich (nach Abänderungen des Oberhauses) genehmigt. Am 23.1.2020 tritt es in Kraft.
24.01. 2020	Das „AA-2019“ und „PE-2019“ wird von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, ER-Präsident Charles Michel und PM Boris Johnson unterzeichnet.
29.01. 2020	Das EP stimmt für das neue „AA-2019“.
30.01. 2020	Der ER beschließt den Ratifizierungsprozess für das „AA-2019“.
31.01. 2020	Amtsblatt der Europäischen Union: 1) L 29: Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft; 2) C 34: Mitteilung des Rates: Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (2020/C 34/01); Um 23:00 Uhr tritt das VK aus der EU aus. Übergangsfrist läuft bis Ende 2020.
30.06. 2020	Das VK lässt Frist verstreichen, um eine Verlängerung der Übergangsfrist anzuschauen. D.h. sie endet mit Ende 2020.

02-07/ 2020	Verhandlungsrunden werden durch die Corona-Krise erschwert; EU-Chefverhandler an COVID-19 erkrankt
09.09. 2020	„United Kingdom Internal Market Bill 2019-21“ wird im Parlament eingebracht. Es widerspricht (im Nordirland-Protokoll) in 3 Punkten dem WA-2019: 1) VK-Minister können Verpflichtungen zum Ausfüllen von Exporterklärungen für Lieferungen von Nordirland nach dem VK überstimmen. 2) Gibt VK-Ministern das Recht, zu entscheiden, ob Güter, die vom VK nach Nordirland gehen, insofern riskant sind, als sie nach Irland weitergeleitet werden könnten (was Grenzkontrollen erfordern würde). 3) Es gibt dem VK das unilaterale (alleinige) Recht zu entscheiden, ob die EU über Subventionen (Staatsbeihilfen) informiert werden muss, die Firmen in Nordirland einseitig begünstigen würden und damit gegen EU-Wettbewerbsregeln verstoßen würden.
10.09. 2020	8. Verhandlungsrunde VK-EU in London – ergebnislos. Das VK will freien Zugang zum EU-Binnenmarkt ohne EU-Wettbewerbsregelungen einhalten zu müssen.
29.09. 2020	Trotz Ultimatum der EU, das UK-IM-Bill_2019-21 bis Ende September zurückzuziehen, wurde es vom Unterhaus am 29.9. beschlossen.
01.10. 2020	EU-Kommission richtet Aufforderungsschreiben an das VK wegen Verstoßes gegen das Austrittsabkommen (Artikel 5).
15.12. 2020	EU-VK-Partnerschaftsabkommen müsste bis Mitte Oktober 2020 abgeschlossen sein, um noch von allen Parlamenten ratifiziert werden zu können. Dieser Termin verstreicht.
17.12. 2020	UK Internal Market Act 2020 wird Gesetz nach Royal Assent. Zuvor hatte die Regierung auf Druck der EU einige Regelungen in Artikel 5 entschärft wegen des Nordirland-Protokolls im Austrittsabkommen.
24.12. 2020	Abschluss eines Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und VK (HKA) nachdem der letzte Stolperstein (Fischerei) beseitigt wurde.
01.01. 2021	Das HKA ist vorläufig anwendbar bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

2.2 Die Wirtschaftsentwicklung des VK seit 2016

Entgegen den Domsday-Prognosen hat sich die Wirtschaft des VK seit dem Referendum 2016 nicht in eine Rezession manövriert, ist aber deutlich schwächer gewachsen als in Vergleichsländern und auch langsamer als in den Jahren davor.

Abbildung 1: Corona-Rezession 2020 im VK besonders tief
(BIP, real, %)



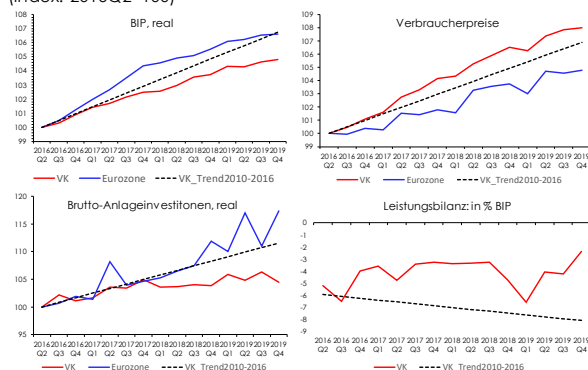
Quelle: Oxford Economics, Februar 2021.

Nach der Großen Rezession von 2009, also in der Periode 2010Q1-2016Q1 wuchs das reale BIP im VK mit +2,0% pro Jahr viel stärker als jenes der Eurozone (+1,1%) und Österreichs (+1,3%). Nach dem Referendum, also vom 2016Q2 bis 2019Q4 wuchs das reale BIP im VK mit 1,5% pro Jahr langsamer als in der Eurozone (+1,9%) und in Österreich (+2,1%). Die Corona-Pandemie hat das VK besonders hart getroffen: Sein reales BIP schrumpfte um 9,9%, in der Eurozone „nur“ um 6,8% und in Österreich um 6,6%. (siehe Abbildung 1). Oxford Economics hat in seiner Prognose das HKA-Szenario in der Entwicklung ab 2021 als Baseline bereits berücksichtigt¹. Die Wirtschaftsentwicklung im VK in den Jahren 2020 und 2021 wird hauptsächlich von der COVID-19-Pandemie bestimmt und überlagert Brexit-Effekte. Das aktuelle Niveau des realen BIP lag Ende 2019 kumuliert um 1,8 Prozentpunkte (oder mehr als ein halber Prozentpunkt pro Jahr) unter dem Niveau des Trends vor dem Referendum 2016. Um so viel lag es auch unter jenem des realen BIP der Eurozone (Abbildung 2)². Die Inflation ist seit 2016 kumuliert um drei (vier) Prozentpunkte stärker angestiegen als sie dem Trend vor dem Referendum (oder der Entwicklung in der Eurozone) entsprochen hätte. Die realen Brutto-Anlageinvestitionen haben sich auch deutlich verlangsamt. Die Leistungsbilanz hat sich dagegen besser entwickelt als vor

¹ In der frühen Brexit-Analyse hat Oxford Economics (2016) die mittel- bis langfristigen Auswirkungen in neun Szenarien abzuschätzen versucht. Das Szenario-5 (Populist Free Trade Agreement) kommt dem derzeitigen HKA-Szenario am nächsten. Demnach würde die langfris-

dem Referendum, nicht zuletzt, weil das britische Pfund gegenüber dem Euro gegenüber dem Trend vor dem Referendum um rund 17 Prozentpunkte abgewertet hat.

Abbildung 2: Wirtschaftsentwicklung gedämpft nach Brexit-Referendum
(Index: 2016Q2=100)

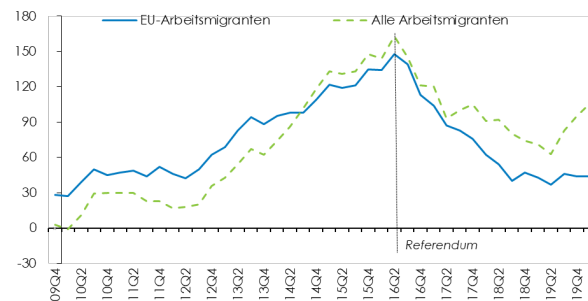


Quelle: Oxford Economics, Februar 2021.

Die unsicheren Erwartungen, wie der Brexit letztlich ausfallen würde - „hart“ (ohne Handelsabkommen mit der EU) oder „weich“ (mit einem wie immer gearteten Abkommen) – verunsicherte sowohl (ausländische) Arbeitnehmer (Migranten) als auch ausländische Investoren.

Auf jeden Fall kam es seit 2016 zu einer deutlichen Abwanderung aus dem VK. Die Netto-Migration von Arbeitnehmern ging zurück (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Abwanderungstendenzen
Netto-Migration im VK von Arbeitsmigranten¹⁾ in 1.000 Personen



¹⁾ Arbeitsmigranten sind Personen mit einem Arbeitsplatz oder solche die einen suchen.
Quelle: OECD (2020), S. 62.

tige Entwicklung des BIP (BIP pro Kopf) des VK gegenüber einer Situation als EU-Binnenmarktmitglied um 3,1 (2,0) Prozentpunkte zurückbleiben.

² Eine ähnliche Einschätzung machen auch Arriola et al. (2020, S. 8), allerdings mit anderen Vergleichsländern als die Eurozone.

Seit dem Referendum 2016 kam es auch zu einem Netto-Kapitalabfluss aus dem VK bzw. zu deutlich weniger ausländische Direktinvestitionen (FDI) im VK (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Weniger ausländisches Kapital

Ausländische Direktinvestitionen (FDI-Ströme) vom VK und im VK Mrd. £



Quelle: Office for National Statistics (ONS) (<https://www.ons.gov.uk/>).

3. Das Handels- und Kooperationsabkommen EU- VK

Nach fast einjährigen Verhandlungen erzielten die Unterhändler von EU und dem VK am 24. Dezember 2020 ein Handels- und Kooperationsabkommen (im Folgenden HKA). Es ist ein Kompromiss aus dem Wunsch des VK, das Recht – ohne Einfluss des EuGH - wieder in eigene Hände zu legen („Take back control“) und der Forderung der EU, die Grundregeln des Binnenmarktes zu beachten, also sie durch unfairen Wettbewerb nicht zu unterminieren. Als Lösung der diversen vorgeschlagenen Modelle (Europäischer Wirtschaftsraum, Schweizer Weg mit bilateralen Abkommen, Assoziationsabkommen wie EU-Ukraine, Zollunion wie EU-Türkei) blieben als einzige Lösungen das CETA-Abkommen EU-Kanada oder das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan übrig. In allen anderen Modellen spielt der EuGH eine entscheidende Rolle und im Zollunionsmodell wäre es dem VK nicht möglich gewesen, autonom Freihandelsabkommen mit Drittstaaten abzuschließen. Streitschlichtung erfolgt im HKA in einem eigenen Gremium.

Das HKA ist insofern ein einzigartiges EU-Abkommen, als es das erste Abkommen ist, das die EU mit einem ehemaligen Mitgliedstaat abschließt. Im Unterschied zu

Freihandelsabkommen mit Kanada und Japan, in denen Zölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse (NTBs) beseitigt wurden, werden im HKA zwischen der EU und dem Ex-EU-Mitglied VK zwar keine neuen Zölle und Quoten eingeführt, aber gegenüber dem Binnenmarktstandard werden durch die Notwendigkeit der Zollkontrollen (wegen Ursprungsnachweisen) wieder neue NTBs eingeführt.

Ob es sich beim HKA um einen „weichen“ (z.B. die EWR-Lösung) oder „harten“ Brexit³ handelt, ist Ansichtssache.

Das HKA ist ein flexibles, man könnte auch sagen dynamisches Abkommen, weil es noch nicht endgültig ausverhandelt ist und es in vielen Bereichen noch zu Abschlüssen kommen soll (z.B. im Bereich der Finanzdienstleistungen).

3.1 Bestandteile des HKA

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem VK (EU-VK, 2020) vom 24. Dezember 2020⁴ besteht aus drei Hauptpfeilern⁵:

1. Ein Freihandelsabkommen (mit enger Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt und Fischerei),
2. Eine enge Partnerschaft für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger,
3. Einem übergreifenden Governance-Rahmen.

I. Freihandelsabkommen: eine neue Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft mit dem Vereinigten Königreich:

- Das Abkommen erstreckt sich nicht nur auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer Bereiche, die im Interesse der EU liegen, wie Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die *Finanzdienstleistungen* sind vom Abkommen ausgenommen. Über eine „Äquivalenzregelung“ soll später verhandelt werden. In der „Politischen Erklärung“ (EU, 2020B) in Teil II: Wirtschaftspartnerschaft, Punkt IV: „Finanzdienstleistungen“ wurde bereits ein Bekenntnis zu „Gleichwertigkeitsbeschlüssen“ unter Wahrung der Regelungsautonomie beider Parteien, abgegeben.
- Es sieht *Nullzollsätze und Nullkontingente* für alle Waren vor, die den entsprechenden Ursprungsregeln genügen. Durch die notwendigen Zollkontrollen zur Prü-

³ Lehne (2020), spricht vom derzeitigen Brexit-Deal als „schwache Lösung“ und als einen eher harten Brexit.

⁴ Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/info/relations-uk-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement_de

⁵ Der Folgende Text über die drei Pfeiler des HKA basiert im Wesentlichen auf der Presseaussendung der Europäischen Kommission vom 24. Dezember 2020, in der sie das HKA zusammenfasst: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_2531. In einer Informations-Broschüre zum HKA spricht die Europäische Kommission von

einem Abkommen mit vier Säulen der Zusammenarbeit: 1) Ein beispielloses Freihandelsabkommen, 2) eine weitreichende Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umweltschutz und Fischerei, 3) eine enge Partnerschaft für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, 4) ein übergeordneter Governance-Rahmen (siehe: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/eu-uk-tca-brochure_de.pdf).

fung von Ursprungsregeln, SPS-Standards entstehen Zusatzkosten für den bilateralen Waren- und Dienstleistungsverkehr. *Nicht-tarifäre Handelshemmnisse* werden gegenüber dem Binnenmarktstandard wieder eingeführt⁶.

- Beide Parteien haben sich verpflichtet, durch Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus in Bereichen wie Umweltschutz, Bekämpfung des Klimawandels und Kohlenstoffpreisgestaltung, *Sozial- und Arbeitnehmerrechte*, Steuertransparenz und staatliche Beihilfen solide und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Dabei wird es eine wirksame innerstaatliche Durchsetzung und einen verbindlichen *Streitbeilegungsmechanismus* geben und es wird für beide Parteien die Möglichkeit bestehen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

- Die EU und das Vereinigte Königreich haben sich auf einen neuen Rahmen für die gemeinsame Bewirtschaftung der *Fischbestände* in den Gewässern der EU und des Vereinigten Königreichs geeinigt. Das Vereinigte Königreich wird in der Lage sein, seine Fischereitätigkeiten weiterzuentwickeln, und gleichzeitig werden die Tätigkeiten und Lebensgrundlagen der europäischen Fischereigemeinden geschützt und die natürlichen Ressourcen erhalten. Der bis zuletzt am heftigsten umkämpfte Punkt in den Verhandlungen war der Zugang zu den britischen Fischereigewässern. Nun sieht das HKA vor, dass zunächst beide Seiten bis zum 30. Juni 2026 in britischen Gewässern unbeschränkt fischen dürfen. Danach werden Einschränkungen vereinbart.

Laut *The Economist* vom 9. Januar 2021 ist – obwohl die britischen Fischer Boris Johnson Verrat vorwerfen – der neue Deal sogar besser für das VK als die Situation bisher. Über die nächsten fünf Jahre müssen die EU-Fischer ein Viertel ihrer Fischereiquoten an die Briten abgeben. Heimische Fischerboote werden mehr Makrelen (der wertvollste Fisch) und Seehecht fangen dürfen, aber nur ein Zehntel von Kabeljau aus dem Englischen Kanal. Letzteres geht auf die Quotenverteilung der *Common Fisheries Policy (CFP)* der EU in den 1970er Jahren zurück. Britische Fischer dachten, dass sie Exklusivrechte für 12 Meilen bekommen würden, aber sie haben nur – wie bisher 6 Meilen – erhalten. Sie dürfen auch nicht mehr Quoten mit EU-Fischern tauschen. *The Economist* schließt, dass die britischen Fischer also nicht der Gemeinsamen Fischereipolitik (CFP⁷), die die Quoten für die EU-MS festlegt, entkommen sind.

- In Bezug auf den *Verkehr* sieht das Abkommen eine dauerhafte und nachhaltige Vernetzung in den Bereichen Luft-, Straßen-, Schienen- und Seeverkehr vor, wenn auch der Marktzugang hinter dem des Binnenmarkts zurückbleibt. Es enthält Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass im Wettbewerb zwischen Betreibern aus der Union und dem Vereinigten Königreich gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, sodass die Fahrgastrechte, Arbeitnehmerrechte und die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden.

- Im *Energiebereich* bietet das Abkommen ein neues Modell für den Handel und die Verbundfähigkeit mit Garantien für einen offenen und fairen Wettbewerb, einschließlich Sicherheitsstandards für Offshore-Anlagen, und für die Erzeugung erneuerbarer Energien. Das VK scheidet aus dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS⁸) aus und will ein eigenes errichten.

- In Bezug auf die Koordinierung der Systeme der *sozialen Sicherheit* zielt das Abkommen darauf ab, eine Reihe von Rechten von EU-Bürgerinnen und Bürgern und britischen Staatsangehörigen zu gewährleisten. Dies betrifft Bürgerinnen und Bürger der EU, die im Vereinigten Königreich arbeiten bzw. dorthin reisen oder umziehen, sowie Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die in der EU arbeiten bzw. dorthin reisen oder umziehen und gilt ab dem 1. Januar 2021.

- Ferner ermöglicht das Abkommen die weitere Teilnahme des Vereinigten Königreichs an einer Reihe von EU-Leitprogrammen für den Zeitraum 2021-2027 wie etwa Horizont Europa (vorbehaltlich eines finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zum EU-Haushalt). Das VK hat sich aber aus dem ERASMUS-Programm verabschiedet.

II. Eine neue Partnerschaft für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird ein neuer Rahmen für die Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen geschaffen. Es bestätigt die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizei- und Justizbehörden, insbesondere bei der Bekämpfung und Verfolgung von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus. Es werden neue operative Kapazitäten geschaffen, wobei berücksichtigt wird, dass das Vereinigte Königreich als Nicht-EU-Mitglied außerhalb

⁶ Da Nordirland im EU-Binnenmarkt (inklusive Zollunion) verbleibt und um eine „harte“ Grenze zur Republik Irland zu vermeiden, verläuft die Zollgrenze zwischen dem VK und Nordirland in der Irischen See (siehe: Protokoll zu Irland/Nordirland im Austrittsabkommen (EU, 2020A)). Siehe auch Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/info/relations-united-kingdom/eu-uk-withdrawal-agreement/protocol-ireland-and-northern-ireland_de. Für das genaue Prozedere „Moving goods into, out of, or through Northern Ireland“, siehe: <https://www.gov.uk/government/collections/moving-goods-into-out-of-or-through-northern-ireland>. Das Protokoll zu Irland/Nordirland im Austrittsabkommen kennt in Artikel 16 eine Klausel über „Schutzmaßnahmen“: „Führt die Anwendung dieses Protokolls zu schwerwiegenden und voraussichtlich anhaltenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder ökologischen Schwierigkeiten oder zur Verlagerung von Handelsströmen, können die Union

oder das Vereinigte Königreich einseitig geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.“ Am 29. Jänner 2021 versuchte die Europäische Kommission Artikel 16 (von einigen die „Nukleoption“ genannt) zu aktivieren, um Kontrollen an der Grenze von Irland zu Nordirland für COVID-19-Impfstoffen einzuführen, die in der EU produziert werden. Nach heftigen Protesten der Regierungen des VK und von Nordirland lenkte die Kommission ein und zog diese Option in seiner Aussendung „Commission Statement on the vaccine export authorization scheme“ zurück (siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/statement_21_314).

⁷ Siehe die CFP-Webseite: https://ec.europa.eu/fisheries/cfp_en

⁸ Siehe die EU-EHS-Webseite: https://ec.europa.eu/clima/policies/ets_de

des Schengen-Raums nicht über dieselben Einrichtungen verfügen wird wie bisher⁹. Die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich kann ausgesetzt werden, falls das Vereinigte Königreich seine Verpflichtung zur fortgesetzten Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer innerstaatlichen Durchsetzung verletzt.

III. Horizontale Vereinbarung über Governance: Ein Rahmen, der sich bewähren wird

- Um Unternehmen, Verbrauchern und Bürgern größtmögliche Rechtssicherheit zu bieten, wird in einem speziellen Kapitel über die Governance dargelegt, wie das Abkommen gehandhabt und kontrolliert wird. Ferner wird ein *Gemeinsamer Partnerschaftsrat* eingesetzt, der dafür sorgt, dass das Abkommen ordnungsgemäß angewandt und ausgelegt wird und in dem alle sich ergebenden Fragen erörtert werden.
- Verbindliche Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen werden gewährleisten, dass die Rechte von Unternehmen, Verbrauchern und Einzelpersonen geachtet werden. Dies bedeutet, dass Unternehmen in der EU und im Vereinigten Königreich unter *gleichen Wettbewerbsbedingungen* miteinander konkurrieren und verhindert wird, dass jede Partei ihre Regulierungsautonomie nutzt, um unfaire Subventionen zu gewähren oder den Wettbewerb zu verzerren. Da das VK den EuGH nicht mehr akzeptiert, wurde im HKA (Titel XIII) ein Streitschlichtungsmechanismus eingerichtet, um Streitigkeiten zu behandeln.

- Beide Parteien können im Falle von Verstößen gegen das Abkommen sektorübergreifende *Gegenmaßnahmen (Strafzölle)* ergreifen. Dies gilt für alle Bereiche der Wirtschaftspartnerschaft.

Das Schweizer Außendepartement (EDA) bezeichnet z.B. den Mechanismus bei der Fischerei als eine Art „*horizontale Guillotine*“ – wie sie die Schweiz in ihren bilateralen Abkommen mit der EU kennt. Das HAK umfasst mehrere Bedingungen zur Kündigung: Zum einen für die Vereinbarung als Ganzes. Beendet eine Seite den Vertrag, fallen dieser und alle später abgeschlossenen Abkommen weg. Zum anderen gibt es Bestimmungen für die Kündigung einzelner Bereiche. Steigt eine der zwei Parteien aus dem Teil zur Fischerei (Teil II: Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen, Teilbereich Fünf: Fischerei, Artikel FISH.17: „Beendigung“) aus, fallen nach neun Monaten auch die Teile zum Handel sowie zum Luft- und Straßenverkehr weg (siehe: Neue Zürcher Zeitung, 19. Jänner 2021, S. 8).

Die Zusammenarbeit in den Bereichen *Außenpolitik, äußere Sicherheit und Verteidigung* fällt nicht unter das Abkommen, da das Vereinigte Königreich diese Frage nicht verhandeln wollte. Ab dem 1. Januar 2021 wird es daher keinen Rahmen zwischen dem Vereinigten Kö-

nigreich und der EU geben, um gemeinsame Reaktionen auf außenpolitische Herausforderungen zu entwickeln und zu koordinieren, beispielsweise die Verhängung von Sanktionen gegen Drittstaatenangehörige oder Volkswirtschaften.

Übersicht 2: Was sich für die Briten nach dem Brexit ändert

Was sich für die Briten ändert ▶		nach Brexit	in der EU	
		✓ JA	✗ NEIN	○ unter Bedingungen
	PERSONENFREIZÜGIGKEIT			
	Visafreies Reisen (unter 90 Tage)	✓	✗	✓
	Visafreies Reisen (über 90 Tage)	✗	✗	✓
	Haustier-Pässe	○	✗	✓
	Freie Wahl des Arbeits-, Wohn- und Studienorts	○	✗	✓
	Keine Roaminggebühren	✗	✗	✓
	WARENVERKEHR			
	Reibungsloser Handel	✗	✗	✓
	Zollfreiheit	✓	✓	✓
	Keine Zollformalitäten	○	✓	✓
	Einheit bei Hygienestandards	✗	✓	✓
	Keine Herkunftskontrollen	○	✓	✓
	Einheit bei Fischerei	○	✓	✓
	Teilhabe an EU-Handelsverträgen	✗	✓	✓
	DIENSTLEISTUNGEN			
	EU-Pass für Versicherungen und Wertpapierfirmen	✗	✗	✓
	Einfache Anerkennung von Qualifikationen	✗	✗	✓
	LUFTFAHRT			
	Volle Freiheit in einheitlichem Luftraum	✗	✗	✓
	Frachtflüge zwischen EU und Drittstaaten	○	○	✓
	STRASSENVERKEHR			
	Einfache Regeln für Speditionen	✗	✗	✓
	Einfacher Dreiländerverkehr	○	○	✓
	ENERGIE			
	Energiebinnenmarkt	✗	✗	✓
	Energie-Handelsplattformen	○	○	✓
	EU-PROGRAMME			
	Erasmus	✗	✗	✓
	EU-Darlehensprogramm SURE	✗	✗	✓
	Verschlüsseltes Galileo-Satellitensignal (militärisch)	✗	✗	✓
	Forschungsprogramm Horizon Europe	○	○	✓

Quelle: Der Standard, 28. Dezember 2020, S. 5; basierend auf Europäische Kommission: „EU-UK Relations: Big changes compared to benefits of EU membership“: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_2531

Das Handels- und Kooperationsabkommen deckt eine Reihe von Bereichen ab, die im Interesse der EU liegen. Es geht weit über die traditionellen Freihandelsabkommen hinaus und bildet eine solide Grundlage für den Erhalt der langjährigen Freundschaft und Zusammenarbeit. Es sichert die Integrität des Binnenmarkts und die Anteilbarkeit der vier Freiheiten (Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital). Es spiegelt die Tatsache wider, dass das VK das Unionssystem gemeinsamer Regeln, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen verlässt und somit nicht mehr in den Genuss der Vorteile der EU-Mitgliedschaft oder des Binnenmarkts kommen kann.

⁹ Der Zugang zum Schengen Informations-System (SIS) ist beschränkt für Mitglieder der EU, die auch das Schengen-Abkommen unterzeichnet haben. Obwohl das VK kein Schengen-Mitglied war, hatte

es doch beschränkten Zugang auf das SIS. Am 1. Jänner 2021 endete der Zugang.

Das Abkommen wird jedoch keinesfalls den erheblichen Vorteilen entsprechen, die das VK als Mitgliedstaat der EU genoss (siehe Übersicht 2).

Im HKA unter Teil Eins: Gemeinsame und institutionelle Bestimmungen, Titel III: *Institutioneller Rahmen* sind die diversen Gremien aufgezählt: ein Partnerschaftsrat; 19 spezielle Ausschüsse; 4 Arbeitsgruppen; eine Parlamentarische Partnerschaftsversammlung; ein zivilgesellschaftliches Forum (Bürgerforum) mit Beteiligung von Sozialpartnern und NGOs.

Große Veränderungen ab dem 1. Januar 2021

Das Vereinigte Königreich scheidet aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion sowie aus allen Politikbereichen der EU sowie aus internationalen Übereinkünften der EU aus. Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen dem VK und der EU endete.

Die EU und das VK werden zwei getrennte Märkte bilden: zwei verschiedene Regulierungs- und Rechtsräume. Damit entstehen Hindernisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie für die grenzüberschreitende Mobilität und den grenzüberschreitenden Austausch, die es bisher – in beide Richtungen – nicht gab.

Das Austrittsabkommen

Es bleibt in Kraft und schützt unter anderem die Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger und der britischen Staatsangehörigen, die finanziellen Interessen der EU („Brexit-Bill“) und vor allem Frieden und Stabilität auf der irischen Insel. Die vollständige und zeitnahe Umsetzung dieses Abkommens (inklusive die Anwendung des Nordirland-Protokolls) war eine der wichtigsten Prioritäten der Europäischen Union¹⁰.

Dank intensiver Diskussionen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Gemeinsamen Ausschuss und in den verschiedenen Sonderausschüssen wurde das Austrittsabkommen – insbesondere das Protokoll zu Irland und Nordirland – am 1. Januar 2021 umgesetzt. Nordirland bleibt de facto im EU-Binnenmarkt. Um Grenzkontrollen zwischen Nordirland und der Republik Irland zu vermeiden gibt es eine Zollgrenze in der Irischen See zwischen England und Nordirland.

Inkraftsetzung

Das HKA ist auf Vorschlag der Europäischen Kommission seit dem 21. Jänner 2021 vorläufig anwendbar. Der Europäische Rat sowie das Unterhaus in London haben dem Abkommen bereits am 30. Dezember 2020 zuge-

stimmt. Am 9. Februar 2021 hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, den bisher bis 28. Februar 2021 angepeilten Termin für die Beendigung der vorläufigen Anwendung auf 30. April 2021 zu verschieben¹¹. Grund: Das EP und der Rat benötigen mehr Zeit, um das HKA in allen 24 verbindlichen Sprachfassungen zu prüfen.

3.2 UK Global Tariff ersetzt den GZT der EU

Am 19. Mai 2020 hat die britische Regierung UK's *Global Tariff (UKGT)* publiziert (GOV.UK, 2020). Ab 1. Jänner 2021 wendet das VK diesen neuen Tarif auf Basis der Meistbegünstigungsklausel (MFN) auf importierte Güter aus Drittstaaten an. Der UKGT ersetzt den Gemeinsamen Zolltarif der EU (GZT), der bis zum Ablauf der Übergangsperiode am 31. Dezember 2020 im VK gegolten hat. Damit agiert das VK zum ersten Mal seit 1973 (dem Beitritt zur EG) handelspolitisch selbständig und wendet ein eigenes Zollregime an.

Die Vergleichsanalyse¹² von Winters und Gasiorek (2020) zeigt, dass 66% der Tariflinien durch den UKGT eine Änderung erfährt. Die Zollsätze für rund 2000 Produkte wurden vollkommen eliminiert, was eine Verdoppelung der Zahl der Zollfreiprodukte im Vergleich zum GZT bedeutet. Weitere 40% der Zolllinien wurden „vereinfacht“, d.h. deren Zollsätze wurden entweder abgerundet (z.B. von 6,8% auf 6% oder sie wurden von spezifischen Zöllen auf einfache Prozentsätze konvertiert. Rund 10% der Zolllinien wurden (unter Verwendung eines durchschnittlichen Wechselkurses der letzten 5 Jahre) von € in £ konvertiert. Auch diese Wechselkursänderung führten durch Abrundung spezifischer Zölle auf den nächstniedrigere £-Betrag zu einer Vereinfachung.

Abbildung 5 zeigt die Zolländerungen nach Produktgruppen und die einfachen Zollsätze unter UKGT und GZT. Die größte relative Änderung (linke Skala) gibt es bei Steinen und Zement, wo 85% der Zolllinien geändert wurden. Die Hälfte der Sätze wurde voll liberalisiert. Es folgt der Sektor verarbeitete Nahrungsmittel, indem die meisten spezifischen Zölle in einfache Zollsätze geändert wurden. Auch die Sektoren Plastik- und Gummiprodukte und chemische Produkte haben große Änderungen (Vereinfachung der Zollsätze) erfahren.

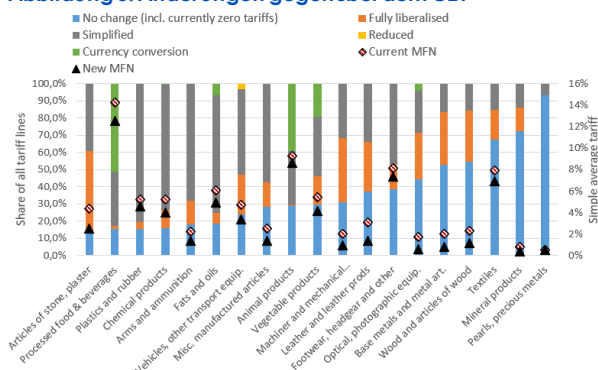
¹⁰ Bereits am 17.12.2020 hat der Gemischte Ausschuss EU-VK die Beschlüsse zur praktischen Umsetzung des Austrittsabkommens inklusive des Nordirland-Protokolls per 1. Jänner 2021 getroffen (siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2478 und Details der Beschlüsse, siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ganda_20_2472)

¹¹ Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, einen entsprechenden Standpunkt festzulegen, der im Namen der EU in dem durch das HKA eingesetzten Partnerschaftsrat zu vertreten ist. Siehe: European

Commission – Daily News, 10 February 2021 (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_21_523)

¹² Einen detaillierten Zollvergleich zwischen UKGT und GZT findet man auf der Webseite der britischen Regierung: <https://data.gov.uk/dataset/19890572-14b6-4d37-8a6d-6a5ec3b457fe/most-favoured-nation-mfn-rates-to-trade-with-the-uk-from-1-january-2021>

Abbildung 5: Änderungen gegenüber dem GZT



Quelle: Winters und Gasiorek (2020)

Im Sektor Textil wurde relativ wenig geändert (68% der Zolllinien blieben unverändert mit Zollsätzen von 8% oder 12%). Die Regierung hat bewusst in einigen Sektoren (Textil, Bananen, Rohrzucker, gewisse Arten von Fisch) die Zölle gleich gelassen um Präferenzerosion in Entwicklungsländern zu vermeiden.

Abbildung 5 zeigt auch, dass die Änderungen der Zollsätze des UKGT gegenüber jenem vom GZT eher bescheiden sind. Die Sektoren mit den größten Änderungen betreffen Steine und Lederprodukte, deren Zollsätze im Durchschnitt um 1,8 Prozentpunkte sinken. Trotz der Vereinfachung der Zollsätze (Abrundungen) sind die Durchschnittszollsätze der anderen Sektoren und Produkte nahezu unverändert. Da die Wechselkurs-Konversion von € auf £ auf dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre (0,83687 £/€) beruht und der aktuelle Wechselkurs aber bei 0,91610 liegt, impliziert dies eine De-facto-Liberalisierung von fast 10%.

3.3 EUST-Änderungen

Ab dem 1. Jänner 2021 sind Warenlieferungen in und aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr umsatzsteuerbefreite, innergemeinschaftliche Lieferungen. Die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie¹³ verliert ihre Gültigkeit für Geschäfte zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Das VK ist Drittstaat und es gelten die Bestimmungen für die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) für Drittstaaten. Lieferungen an britische Unternehmer sind ab diesem Zeitpunkt als Ausfuhr/Export aus der EU bzw. als Einfuhr/Import in das Vereinigte Königreich zu behandeln. Dafür ist eine österreichische EU EORI-Nummer notwendig¹⁴.

Nach Artikel 8 des Protokolls zu Irland und Nordirland, gilt Nordirland auch weiterhin in Bezug auf die Bestimmungen für Waren als Gemeinschaftsgebiet. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bestimmungen für Waren

¹³ Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0112&from=DE>

¹⁴ Siehe WKO: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/brexit.html>

¹⁵ Siehe BMF: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/brexit/steuern-brexit.html>

von und nach Nordirland kommen daher weiterhin die Regelungen für EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung¹⁵.

Die Erstattung von Umsatzsteuer¹⁶ richtet sich für die im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen nach den Regelungen für die Erstattung an Unternehmen in Drittlandsgebieten. Für in Nordirland ansässige Unternehmen richtet sich die Erstattung nach den Regelungen für im Unionsgebiet ansässige Unternehmen.

4. Die Bedeutung des VK für die EU und Österreich

4.1 Warenhandel

Die Handelsbeziehungen EU-VK sind asymmetrisch. D.h. für das VK ist die EU mit einem Exportanteil von 46% wichtiger als umgekehrt das VK für die EU27 (Exportanteil 15%; siehe Tabelle 1). Im Extra-EU27-Handel ist das VK im Export der zweitwichtigste Handelspartner nach den USA. Importseitig rangiert das VK (10%) an dritter Stelle nach China (19%) und den USA (12%). Die EU27 erzielte 2019 im Handel mit dem VK einen Überschuss von 124 Mrd. EUR¹⁷.

Tabelle 1: Bilaterale Handelsbeziehungen 2019

(Bilaterale Warenexportanteile in %)

	EU27	VK	USA	Österreich
EU27	-	15,25	0,12	5,89
VK	45,98	-	0,02	0,51
USA	16,31	4,20	-	0,35
Österreich	66,35	2,88	0,02	-

Quelle: UNCTADStat (<https://unctadstat.unctad.org/EN/>).

Aus Sicht des VK sind im Export folgende Länder die wichtigsten Handelspartner: An erster Stelle rangieren die USA (16%), gefolgt von Deutschland (10%), dann kommen China, die Niederlande und Frankreich mit jeweils rund 7%. Irland ist mit 6% ebenfalls wichtig für das VK. Österreich ist mit 0,5% ein unbedeutender Exportmarkt¹⁸.

Für Österreich rangiert das VK ex aequo mit China mit einem Anteil der Gesamtexporte von 2,9% (Daten von 2019) an neunter Stelle hinter Deutschland (29,3%), USA und Italien (jeweils rund 6,5%), Schweiz (4,7%), Frankreich (4,4%), sowie Polen, Tschechien und Ungarn. Österreich exportierte (importierte) 2019 Waren um 4,5 (2,8) Mrd. EUR in das VK und erwirtschaftete einen Handelsbilanzüberschuss von 1,7 Mrd. EUR.

¹⁶ Der Normalsatz für die Mehrwertsteuer beträgt im VK und in Österreich 20%.

¹⁷ Siehe EU: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_122530.pdf

¹⁸ Siehe: Office for National Statistics (ONS): <https://www.ons.gov.uk/economy/nationalaccounts/balanceofpayments/datasets/uktradecountrybycommodityexports>

Mehr als die Hälfte der österreichischen Exporte in das VK (53%) machen Maschinen und Fahrzeuge aus (siehe Oberhofer et al., 2021, S. 15). Kfz-Exporte betragen 25,5% (Autozulieferungen 7,1%). Die zweitwichtigste Exportkategorie ist Bearbeitete Waren (18,9%), gefolgt von Konsumwaren (11,3%). Österreich importiert aus dem VK ebenfalls vorwiegend Maschinen und Fahrzeuge (Importanteil 52,7%). Die zweitwichtigste Importkategorie ist Chemiewaren (16,9%), gefolgt von Konsumwaren (12,2%).

Flach et al. (2020) analysieren die Produktabhängigkeiten zwischen der EU27 und dem VK und legen mehrere stilisierte Fakten offen. Während für die meisten EU27-Länder weniger als 10% der stark abhängigen Güter (Produkte mit höchstens fünf Lieferanten) aus dem VK bezogen werden (Irland hängt zu 30% vom VK ab), stammt die Mehrheit der Importe des VK von stark abhängigen Gütern aus Ländern der EU27. Dennoch ist der Brexit eine Herausforderung für die Lieferketten sowohl des VK als auch der EU27, da in beiden Fällen die meisten dieser Güter als Zwischenprodukte bzw. als Input für die Endproduktion im Zielland verwendet werden. Trotz der Heterogenität der EU-Länder haben die Autorinnen gezeigt, dass – mit Ausnahme Irlands – das Abhängigkeitsmuster in den einzelnen Ländern der EU27 ähnlich ist.

4.2 Dienstleistungshandel

Dienstleistungen – insbesondere Finanzdienstleistungen – sind für das VK enorm wichtig. Hier hat das VK große komparative Vorteile. Die Gesamtexporte des VK in die EU27 bestanden 2018 zu 59% aus Waren und zu 41% aus Dienstleistungen (davon 9% Finanzdienstleistungen). Die Gesamtimporte des VK aus der EU27 setzten sich dagegen vorwiegend aus Waren (74%) und nur zu 26% aus Dienstleistungen (davon nur 2% aus Finanzdienstleistungen) zusammen (OECD, 2020, S. 57).

Im Jahr 2019 waren die USA der wichtigste Dienstleistungshandelspartner des VK mit einem Exportanteil von 25%. Es folgten Irland und Deutschland mit jeweils 6% und die Niederlande mit 5%. 39% der Dienstleistungsexporte gingen in die EU27. Das VK erwirtschaftete im Dienstleistungshandel 2019 einen Überschuss von 100 Mrd. GBP. Im Warenhandel (Handelsbilanz) bilanzierte das VK 2019 dagegen mit einem Defizit von 131 Mrd. GBP¹⁹.

4.2.1 Dienstleistungen allgemein

Die Asymmetrie im Dienstleistungshandel EU-VK ist nicht so stark wie im Warenhandel (siehe Tabelle 2). Das VK exportiert anteilig mit 40% mehr in die EU27 als die EU27 in das VK (25%). Die Handelsbeziehungen EU-USA sind

im Dienstleistungshandel anteilmäßig mit rund 23% ähnlich. Österreich exportiert in die EU27 mit 73% mehr Dienstleistungen als Waren (66%).

Tabelle 2: Bilateraler Dienstleistungshandel 2019

(Bilaterale Dienstleistungsexportanteile in %)

	EU27	VK	USA	Österreich
EU27	-	24,87	22,42	0,22
VK	39,79	-	24,58	0,35
USA	22,91	8,94	-	0,20
Österreich	72,55	4,09	3,02	-

Quelle: UNCTADstat

4.2.2 Finanzdienstleistungen

Das HKA ist hauptsächlich auf den Freihandel mit Waren beschränkt. Dienstleistungen sind zwar in Teil II, Titel II: „Dienstleistungen und Investitionen“ angesprochen, aber eine mit der Dienstleistungsfreiheit im EU-Binnenmarkt vergleichbare konkrete Regelung fehlt²⁰. Das gilt insbesondere für den Bereich der Finanzdienstleistungen. In Kapitel 5: Regulierungsrahmen, Abschnitt 5 sind „Finanzdienstleistungen“ explizit erwähnt. Dazu zählen Aktivitäten von Banken und Versicherungen.

Bisher war das Finanzsystem der EU27 mit jenem des VK stark verflochten und integriert. Viele zentrale Aktivitäten von Klienten aus der EU27 werden in der City of London abgewickelt. London ist eines der am weitesten entwickelten Finanzzentren der Welt. Für nicht wenig Firmen im Bankengeschäft, ist die City of London eine Brücke zu den globalen Finanzmärkten (Bergbauer et al., 2020).

Der Brexit führt zu einem Bruch dieser gewachsenen Verbindungen und bringt eine große Änderung des rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen Finanzakteure in Zukunft agieren werden. Der strukturelle Bruch in der Finanzarchitektur, der durch den Brexit ausgelöst wird, ist besonders signifikant für Derivat-Clearing-Geschäfte, Investmentbanking und den Derivat Handel (siehe Eichengreen et al., 2020). Alles Aktivitäten, die vorwiegend in der City of London abgewickelt wurden. Die Bereitstellung solcher Finanzdienstleistungen ist innerhalb des EU-Binnenmarktsystems verbunden mit dem „EU-Pass-System“ (siehe Christie-Wieser, 2020). Dieses erlaubt die grenzüberschreitende Tätigkeit von Finanzdienstleistern in der EU.

Wichtig für die künftige Architektur wird sein, in welchem Ausmaß der neue Rahmen der Regulierung und Überwachung im VK von jenem in der EU27 abweichen wird. Eine Annäherung wäre eine Voraussetzung für die Gewährung des „Äquivalenzprinzips“ für VK-

¹⁹ Siehe ONS: <https://www.ons.gov.uk/businessindustryandtrade/internationaltrade/bulletins/exportsandimportstatisticsbycountryforuktradetocountries/julytoseptember2019>

²⁰ Allerdings ist gerade die Dienstleistungsfreiheit auch im EU-Binnenmarkt noch nicht vollkommen verwirklicht. Die Dienstleistungs-Richtlinie [2006/123/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A3133237) des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36-68; siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A3133237>) hat eine Spezifizierung gebracht, ohne allerdings alle Arten von Dienstleistungen zu erfassen. Sie musste von den EU-Mitgliedstaaten bis 28.12.2009 in nationales Recht umgesetzt werden (siehe auch: Breuss et al., 2008)

Finanzdienstleister, das die EU Drittstaaten gewähren kann. Dem Schweizer Finanzplatz wurde es gewährt und wieder entzogen²¹.

Im HKA ist bezüglich der Finanzdienstleistungen noch nichts geregelt. Dies ist künftigen Verhandlungen vorbehalten.

Der Verlust an Möglichkeiten, wie ein EU-MS gleichwertige Finanzdienstleistungen anzubieten, hat bereits zu Verlagerungen von Bankstandorten geführt und weitere werden folgen, wenn es zu keiner neuen Lösung mit der EU kommt. Laut Bergbauer et al. (2020, Box A.2) können solche Entscheidungen auf drei Wegen erfolgen: (i) Gründung einer neuen Zweigstelle, (ii) Errichtung neuer Geschäftszweige und (iii) Ausbau existierender Zweigstellen. Befragungen haben ergeben, dass die beliebtesten Destinationen für solche Verlagerungen Deutschland, Irland, die Niederlande²² und Frankreich sind.

Der Brexit könnte aber eine treibende Kraft sein, die Kapitalmarktunion (CMU) der EU endlich zu vollenden. Sie zielt darauf ab, neue Quellen der Finanzierung von Unternehmen zu schaffen, Barrieren zwischen EU-Kapitalmärkten abzubauen und den Nicht-Bankensektor zu verbreitern. Die CMU würde den Kapitalkanal für das Tragen von grenzüberschreitenden Risiken verbessern und den Kreditkanal der Bankenunion (BU) ergänzen. Die CMU würde den Kapitalmarkt der EU auch international attraktiver machen (Bergbauer et al., 2020). In der Zwischenzeit sind die Bankkunden in der EU konfrontiert mit kleinen Unannehmlichkeiten bei Banküberweisung ins VK. Das VK ist zwar nach dem 31.12.2020 weiterhin über SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften erreichbar, jedoch sind die Zahlungen nicht mehr preisreguliert und die Bestimmungen der EU-Geldtransferverordnung für Nicht EWR-Staaten sind einzuhalten. Somit fallen ab sofort Zahlungsverkehrskosten – analog zu Zahlungen in bzw. aus Nicht-EU/EWR-Staaten – an.

4.3 Direktinvestitionen

Die Verunsicherung der ausländischen Investoren nach dem Brexit-Referendum hat dazu geführt, dass weniger im VK direkt investiert wurde (siehe Abbildung 4). Dennoch haben sich die FDI-Bestände des VK nicht wesentlich verändert. Das VK investierte 2019 anteilig nahezu gleich viel direkt in die EU27 (FDI-Anteil 40%) wie es Dienstleistungen exportierte (siehe Tabelle 3). Österreich hielt bis 2019 Bestände an Direktinvestitionen im VK von 5,1 Mrd. EUR (seit 2016 ein Rückgang von 2,6 Mrd. EUR). Umgekehrt investierte das VK in Österreich direkt

mit 5,2 Mrd. EUR nahezu gleich viel. Seit 2016 sank der Bestand an FDI in Österreich aber um 0,3 Mrd. EUR.

Tabelle 3: Bilaterale FDI-Beziehungen 2019

(Bilaterale FDI-outward-Bestände in % von Gesamt)

	EU27	VK	USA	Österreich
EU27	-	12,57	29,20	1,41
VK	40,21	-	25,35	0,34
USA	40,88	14,29	-	0,13
Österreich	65,83	2,45	5,87	-

Quellen: BEA; OeNB, ONS, UNCTADStat

4.4 Migration und Tourismus

Nachdem das VK am 31. Jänner 2020 die EU verlassen hat, endete nach Ablauf der Übergangsfrist auch der freie Personenverkehr zwischen dem VK und der EU am 31. Dezember 2020. Seit 1. Jänner 2021 hat das VK ein neues Punkte-basiertes Immigrationssystem eingeführt, das die Priorität mehr auf die Berufsqualifikationen als auf die Herkunft legt²³. Wenn man nicht schon vor dem 31. Dezember 2020 angesiedelt war und die Schutzrechte unter dem Austrittsabkommen (EU, 2020A; Teil II: Rechte der Bürger) genießt, muss man spezielle Anforderungen erfüllen, um ab 1. Jänner 2021 im VK arbeiten oder studieren zu dürfen. Man muss gewisse Prüfungen durchmachen. Man kann das VK 6 Monate lang ohne Visa besuchen: als Tourist, für Besuche von Familien und Freunden. Auch kurzfristige Studienaufenthalte und Konferenzbesuche sind ohne Zusatzgenehmigung möglich. Der Status von irischen BürgerInnen ist durch die Common Travel Area Arrangements geschützt.

Umgekehrt gibt es ab dem 1. Jänner 2021 für Staatsangehörige des VK neue Reisebestimmungen in die EU-Mitgliedstaaten²⁴.

Laut House of Commons Library (2020) lebten 2019 3,7 Millionen Personen aus der EU27 im VK und 785.000 britische StaatsbürgerInnen in anderen EU-Staaten. Die Länder mit den meisten Staatsangehörigen, die im VK leben, sind Polen (818.000), gefolgt von Rumänen (427.000) und Iren (360.000). Deutschland ist mit 289.000 und Italien mit 233.000 vertreten. 16.000 ÖsterreicherInnen leben im VK. 195.000 EU-BürgerInnen im VK sind im Bildungssektor (Schulen, Universitäten) engagiert.

Laut United Nations Global Migration Database leben 1,29 Millionen britische Migranten in anderen EU-Staaten (House of Commons Library, 2020, S. 29). Die meisten leben in Spanien (302.000), gefolgt von Irland

²¹ Laut Mairead McGuinness (EU-Kommissarin für Financial services, financial stability and Capital Markets Union) wird die EU "Äquivalenz" nur in den Bereichen gewähren, die im strategischen Interesse der EU liegen. Im Übrigen erwartet sie einen weiteren anhaltenden "Brexodus" von Arbeitsplätzen von der City of London in die EU (siehe: The Irish Times, 20 January 2021: <https://www.irishtimes.com/business/financial-services/brexodus-of-jobs-from-city-of-london-to-continue-says-eu-commissioner-1.4462606>)

²² London hat zur Jahreswende 2020/21 bereits seinen Status als größter Aktienhandelsplatz an Amsterdam verloren (siehe: Neue Zürcher

Zeitung, 12.02.2021, S. 25 und Financial Times vom 10.02.2021 (<https://www.ft.com/content/3dad4ef3-59e8-437e-8f63-f629a5b7a0aa>).

²³ Siehe "The UK's points-based immigration system: information for EU citizens": https://www.gov.uk/guidance/the-uks-points-based-immigration-system-information-for-eu-citizens?qclid=CIH9_MGXpe4CFdGChQo daPwGZA

²⁴ Siehe: „Visit Europe from 1 January 2021“: <https://www.gov.uk/visit-europe-1-january-2021>

(293.000), Frankreich (177.000), Deutschland (99.000) und Italien (66.000). In Österreich leben 13.000 britische StaatsbürgerInnen.

Der Tourismus spielt sowohl für das VK als auch für Österreich eine wesentliche Rolle. Der Tourismussektor trägt im VK 9,9% zum BIP bei²⁵. Im VK macht der Tourismus 13% (26%) der gesamten Exporte (Importe) von Dienstleistungen aus. In Österreich ist das Verhältnis laut OeNB²⁶ gerade umgekehrt: 30% (18%) der gesamten Exporte (Importe) an Dienstleistungen gehen auf Reisen zurück.

In Österreich gab es laut Statistik Austria²⁷ im Jahr 2019 966.102 Ankünfte von Reisenden aus dem VK (2,1% von insgesamt) und 3.679.199 Übernachtungen (2,4% von insgesamt). Der Tourismus trägt laut Statistik Austria 5,9% zum österreichischen BIP bei.

Im Jahr 2019 besuchten laut ONS²⁸ 342.000 ÖsterreicherInnen (das waren 0,9% von insgesamt) das VK. Es gab 1.429.000 Übernachtungen von ÖsterreicherInnen im selben Jahr im VK (oder 0,5% von insgesamt).

5. Ökonomische Auswirkungen des HKA

Rund um das Brexit-Referendum hat es zahlreiche Studien über die möglichen Auswirkungen des Brexit für das VK und für die EU gegeben²⁹. Da man damals noch nicht wusste, welche Art von Brexit (hart oder weich) stattfinden würde, arbeiteten alle Studien mit Szenarien für alle möglichen Fälle.

Nach Abschluss des HKA kann man sich nun auf das aktuelle Szenario stützen: Gegenüber dem Binnenmarktfall bedeutet das HKA Folgendes:

1. Es gibt weiterhin keine Zölle und Kontingente im bilateralen Warenverkehr.
2. Da das VK (außer Nordirland) aus dem Binnenmarkt ausscheidet, gibt es wieder Zollkontrollen zur Prüfung von Ursprungsregeln und SPS-Standards. D.h. es werden wieder NTBs eingeführt.
3. Das VK tritt aus dem Gemeinsamen Zolltarif der EU (GZT) aus und wendet einen eigenen Zolltarif (UKGT) an. Dieser gilt gegenüber Drittstaaten und ist leicht niedriger als der GZT.
4. Das VK hat nun freie Hand FHA mit Drittstaaten abzuschließen. Bisher profitierte es als EU-Mitglied von

den zahlreichen und vielfältig ausgestatteten Handels- und Partnerschaftsabkommen, die die EU mit Drittstaaten unterhält.³⁰ Das VK hat eine Reihe der 46 Handelsabkommen, die die EU derzeit mit 78 Ländern – und damit das weltweit umfangreichste Handelsnetzwerk³¹ – unterhält, bereits repliziert (so mit Kanada und Japan). Am 1. Februar 2021 hat das VK bei einer der größten Freihandelszonen, der Comprehensive and Progressive Trans-Pacific Partnership (CPTPP) um Teilnahme angesucht³². Die Abkommen mit den EFTA-Staaten und mit der Türkei sind allerdings weniger intensiv als jene der EU mit diesen Staaten. Ende 2020 sind die EU-Drittstaatenabkommen – auch die bilateralen Abkommen Schweiz-EU – nicht mehr anwendbar. Nunmehr hat die Schweiz im Rahmen ihrer „Mind the gap“-Strategie mit dem VK 7 neue bilaterale Verträge ausgehandelt: über Handel, Dienstleistungen, Straßen- und Luftverkehr, Versicherungen sowie Migration. Im zweiten Halbjahr 2021 folgt die Inkraftsetzung eines bilateralen Polizeiabkommens. Weiters soll die Zusammenarbeit Schweiz-VK ausgebaut werden („Mind the gap Plus“³³).

Das nun mit dem VK ausgehandelte HKA ist aus mehreren Gründen einzigartig:

- a) Es ist kein übliches FHA, sondern ein Spezialabkommen mit einem ehemaligen EU-MS, das bisher die Vorteile des Binnenmarktes genoss. Wenn die EU mit einem Drittstaat ein FHA abschließt, geht es darum, bisherige Schranken durch Zölle und evtl. NTB abzubauen. Im Falle des HKA geht es darum, die Rückabwicklung des VK aus dem Binnenmarkt möglichst schonend zu gestalten. Dazu zählt vorrangig einmal die Nichteinführung neuer Zollschranken. Allerdings führt der Brexit zwangsläufig zu neuen Kosten durch die nun notwendig gewordenen Grenzkontrollen.
- b) Der endgültige Austritt des VK aus der EU und damit aus dem Binnenmarkt am 1. Jänner 2021 bedeutet kurzfristig, dass zunächst noch dieselben EU-Regelungen gelten. Grund: das VK hat mit dem Withdrawal Act 2018 zunächst EU-Recht (den *acquis communautaire*) einfach übernommen (siehe Übersicht 1). Eine Anpassung an eigene Regelungen erfolgt je nach Bedarf erst im Laufe der Zeit. D.h. aber, dass im Übergang zu neuen britischen Regelungen (wie sie im UK Internal Market Act 2020

²⁵ Siehe: <https://www.visitbritain.org/visitor-economy-facts>

²⁶ Siehe: <https://www.oenb.at/en/Statistics/Standardized-Tables/external-sector/services.html>

²⁷ Siehe: http://pic.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/tourismus/index.html

²⁸ Siehe: <https://www.ons.gov.uk/surveys/informationforhouseholdsandindividuals/householdandindividualsurveys/internationalpassenger-survey>

²⁹ Eine der jüngsten Zusammenfassungen von bisherigen Brexit-Studien findet man in: ECB (2020).

³⁰ Einen Überblick gibt die Liste mit den EU-FHA mit Stand November 2020: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/december/trade-doc_118238.pdf. Die Handelsabkommen der EU umfassen: (i) Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit Entwicklungsländern, (ii) Freihandelsabkommen (FHA) mit Industrie- und Schwellenländern, (iii)

Assoziierungsabkommen z.B. mit der Ukraine; die EU schließt auch Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) ab, z.B. das Wirtschaftspartnerschafts- und Partnerschaftsabkommen mit Japan. Daneben gibt es Zollunionen, z.B. mit der Türkei. Näheres, siehe: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/trade-policy/trade-agreements/>

³¹ Siehe die neue EU-Strategie für eine „Offene, nachhaltige und durchsetzungsfähige EU-Handelspolitik“: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_644

³² Siehe: <https://www.gov.uk/government/news/uk-applies-to-join-huge-pacific-free-trade-area-cptpp>

³³ Siehe: Beziehungen Schweiz-UK nach dem Brexit: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/verhandlungen-offene-themen/offene-themen/brexit.html>

vorgesehen sind) noch ein Gleichstand bei den Binnenmarkt-Standards gegeben ist.

- c) Mittelfristig muss aber davon ausgegangen werden, dass es zur Divergenz von Normen und Standards kommen wird. Diese neuen nicht-tarifären Handelsbarrieren (NTBs oder NTMs) werden denn auch in den meisten Modellschätzungen des Brexit berücksichtigt und führen zu den Kosten/Verlusten des Brexit im Handel und an Wohlfahrt (BIP).

5.1 Handel und Wohlfahrt

Um eine Vorstellung von den möglichen Verlusten durch den Brexit im VK, in der EU27 und in Österreich zu bekommen, wurden in Tabelle 4 zunächst möglichst aktuelle Schätzungen der Vorteile der Teilnahme am EU-Binnenmarkt angeführt. Die in den vier angeführten Studien ausgewiesenen positiven Effekte des Binnenmarktes werden hier mit negativem Vorzeichen angeführt, um zu demonstrieren, wie viel Verlust an Wohlfahrt (BIP) und Handel zu erwarten wäre, wenn der EU-Binnenmarkt (nicht nur wie im Brexit-Fall der Austritt – das VK – aus dem Binnenmarkt) generell aufgelöst werden würde.

Ende des EU-Binnenmarktes

Die vier angeführten Studien arbeiten mit unterschiedlichen Methoden und Annahmen. London Economics (2017, S. 34) schätzt die Binnenmarkteffekte mittels ökonomischer Schätzungen: Ein Binnenmarktindex hat positive Auswirkungen auf das Wachstum von 5 Indikatoren (BIP pro Kopf, Konsum pro Kopf, Beschäftigung, totale Faktorproduktivität, Investitionen). Österreich würde ohne Binnenmarkt seit 1990 um 2,6 Prozentpunkte an realem BIP pro Kopf verloren haben. Die Effekte für das VK (-1,3%) und die EU27 (-1,7%) wären geringer.

Felbermayr et al. (2018) schaffen modelltechnisch den EU-Binnenmarkt mit dem ifo-Handelsmodell ab, indem wieder NTBs eingeführt werden. Wie hoch die verwendeten NTB-Kosten sind, wird nicht dokumentiert. Österreich würde demnach mittelfristig kumuliert sehr viel mehr an Wohlfahrt (-6,2%) verlieren als das VK (-2,3%) und die EU27 (Deutschland -3,9%).

Mion und Ponattu (2019) verwenden ein numerisches allgemeines Gleichgewicht (CGE)-Modell um die Binnenmarkteffekte zu schätzen. Binnenmarktteilnahme bedeutet bei ihnen, dass es mehr Wettbewerb gibt (Preisaufschläge sinken) und dass die Produktivität steigt. Die Abschaffung des EU-Binnenmarktes würde in Österreich die Wohlfahrt (BIP) mittelfristig um 3,9 Prozentpunkte senken; im VK (-2,0%) und in der EU27 (-3,0%) wären die Verluste etwas niedriger.

In 't Veld (2019) verwendet zur Abschätzung der Binnenmarkteffekte das QUEST-DSGE-Modell der Europäi-

schen Kommission. Die Teilnahme am Binnenmarkt erfasst er über drei Einflusskanäle: keine Handelsbarrieren, mehr Wettbewerb und Produktivitätssteigerungen³⁴. Wiederum wäre Österreich (-11,8% weniger reales BIP) einer der größten Verlierer.

Tabelle 4: Auswirkungen des HKA in Modellrechnungen

Autoren	Methode	Maßstab	Mittelfristige (5-10 Jahre) Veränderungen in %		
			VK	EU27	Österreich
Ende des EU-Binnenmarktes					
London Economics (2017)	Ökonometrische Schätzungen	BIP, real pro Kopf	-1,3	-1,7	-2,6
Felbermayr et al. (2018)	ifo-Handelsmodell	BIP, real	-2,3	-3,9 (Deutschland)	-6,2
Mion-Ponattu (2019)	CGE-Modell	BIP, real	-2,1	-3,0	-3,9
in 't Veld (2019)	QUEST-DSGE-Modell	BIP, real	-6,0	-9,0	-11,8
Brexit mit dem HKA					
Arriola et al. (2020)	METRO CGE-Modell (OECD)	BIP, real	-3,2 bis -4,3	-0,4 bis -0,5	Irland: -2,0 bis -2,7 Österr.: -0,4 bis -0,5
		Exporte	-4,5 bis -7,1	-0,6 bis -0,8	
		Importe	-5,6 bis -9,3	-0,9 bis -1,2	
Oberhofer et al. (2021)	Strukturelles Gravitationsmodell	BIP, real	-0,2 bis -3,4	-0,1 bis +0,1	-0,0 bis +0,1
		Handel: AUT-VK			-5,7 bis -23,2
		VK-AUT	-10,5 bis -45,9		
		AUT-EU27			-0,6 bis +0,6
		EU27-AUT		+0,1 bis +0,2	
Eigene Schätzung	GTAP10 CGE-Modell	BIP, real	-0,4 bis -0,9	-0,05 bis -0,5	Irland: -0,3 bis -3,1 Österr.: +0,0 bis +0,1
		Billat. Handel: AUT-VK			-28,8 bis -28,9
		VK-EU27	-26,4 bis -33,3		
		EU27-VK		-26,4 bis -28,3	
		Exporte total	-3,2 bis -12,0	-0,5 bis -1,7	-0,3 bis +0,6

Die Spannweitenangaben beziehen sich bei Arriola et al. auf die 3 Szenarien; bei Oberhofer et al. auf die 21 Sektoren und bei den eigenen Schätzungen auf die Versionen Armington versus Melitz.

Brexit mit dem HKA

Im zweiten Teil von Tabelle 4 werden die jüngsten Schätzungen der Folgen des Brexit aufgrund eines „FHA“ bzw. des HKA erläutert. Alle drei angeführten Studien machen folgende gleichlautende Annahmen: (i) Es gibt keine Änderungen der Wirtschaftspolitik, (ii) das VK behält die Vorteile der bisherigen EU-FHA (obwohl es noch sehr wenige nachvollzogen hat), (iii) es gibt keine Produktivitätsänderungen, (iv) es gibt keine Faktorwanderung (FDI, Migration). Methodisch arbeiten die Studien unterschiedlich.

Arriola et al. (2020) verwenden das METRO-CGE-Modell der OECD. Es ist ein statisches numerisches allgemeines Gleichgewichtsmodell mit der Datenbasis GTAP10 (Daten von 2014) plus OECD Input-Output-Tabellen, die die Basis für die OECD Trade in Value Added (TiVA) Indikatoren sind. Das Modell zielt vor allem auf Handelseffekte in mittlerer Frist (5-10 Jahre) ab. Es werden drei Szenarien berechnet: (i) FHA ohne Änderung der Personenfreizügigkeit, (ii) FHA kombiniert mit Regelungen im Dienstleistungsbereich und Ende des freien Personenverkehrs (dieses Szenario kommt dem HKA am nächsten), (iii) Szenario (ii) kombiniert mit regulatorischen Liberalisierungsschritten im VK. Dieses Szenario hat die geringsten Verluste an Handel und Wohlfahrt zur Folge.

³⁴ In einem vergleichbaren Ansatz mit einem DSGE-Modell für Österreich schätzt Breuss (2020A) die Effekte von Österreichs 25-jähriger EU-Mitgliedschaft.

Der Hauptgrund für die Brexit-Verluste sind bei Arriola et al. (2020) die Wiedereinführung von NTBs: wegen unterschiedlicher technischer Standards, sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS), Kosten durch Ursprungsnachweise und Grenzkontrollkosten. Da die beiden Handelspartner künftig nicht mehr an die selben Regulierungsstandards gebunden sind, entstehen zunehmend Kosten im Handel zwischen beiden. Arriola et al. (2020, S. 12) nehmen an, dass der Anstieg der Handelskosten aufgrund der Divergenz von NTBs 50% der Zolläquivalente solcher Maßnahmen beim Import in die EU aus Drittstaaten ausmacht. Der Anstieg an NTBs im Warensektor (technische Schranken (TBT) und SPS-Maßnahmen) ist am höchsten bei Fahrzeugen und Transportmitteln (9%) und landwirtschaftlichen Gütern (7%). Im Dienstleistungssektor sind die Kosten durch zusätzliche Hürden (NTBs) am markantesten in den Bereichen Unternehmensdienste, Transport und vor allem vom im HKA gar nicht geregelten Finanzsektor (Banken, Versicherungen) mit bis zu 21% (Arriola et al., 2020, S. 13). Die Modellergebnisse hängen natürlich stark von den Annahmen über die Höhe der sektorspezifischen NTBs ab. Als Ergebnis finden Arriola et al. (2020), dass das VK mit 3,2% bis 4,3% mittelfristig die höchsten Verluste an Wohlfahrt (reale BIP) erleiden wird, gefolgt von Irland (-2,0% bis -2,7%). Österreich liegt mit BIP-Verlusten von 0,4% bis 0,5% im unteren Feld der EU-MS (siehe Tabelle 4). Die größten Verluste im VK-Handel würden im Sektor Fahrzeuge (-1,5%) und Textil-Bekleidung (1,2%) anfallen. In allen anderen Sektoren wären die Einbußen 5% oder kleiner (Arriola et al., 2020, S. 18). In der EU27 wären die Verluste auch in den Dienstleistungssektoren (Finanzsektor -5,5%; Unternehmensdienste -3%) am größten (Arriola et al., 2020, S. 23).

Oberhofer et al. (2021) verwenden ein strukturelles Gravitationsmodell um die Brexit-Auswirkungen für Österreich und das VK auf 21 Sektoren abzuschätzen. Als Datenbasis dienen die OECD TiVA Datenbank (1995-2015) plus die DESTA-FHA-Datenbank von Dür et al. (2014). Das Gravitationsmodell wird für drei Sektoren geschätzt (Landwirtschaft, Sachgütererzeugung und Dienstleistungen) und daraus für zwei Szenarien („No-Deal-Brexit“ und „Handelsabkommen“) für 21 Sektoren (davon 6 Dienstleistungssektoren) die Auswirkungen auf den bilateralen Handel und die Wohlfahrt (Realeinkommen) abgeleitet. Das No-Deal-Brexit-Szenario erhielte den WTO-Zollstatus (EU-Status wird Null gesetzt). In Tabelle 4 sind nur die Ergebnisse des HKA dargestellt. Die Szenarien werden dadurch kalibriert, dass die Situation vor dem Brexit (EU-Mitgliedschaft) und nach dem Brexit (HKA) mittels Indexierung aus der DESTA-FHA unterschieden werden. Laut DESTA erhalten die am geringsten ausgestatteten FHA eine Eins, CETA und das Japan-Abkommen eine Acht. Das HKA wird als weitreichenderes FHA eingeschätzt als bisherige EU-FHA und

erhält einen Tiefenindex von Neun (Oberhofer et al., 2021, S. 12).

Die AutorInnen weisen keine aggregierten Daten für das VK und Österreich aus, sondern lediglich die Handels- und Realeinkommensdaten von 21 Sektoren. Der bilaterale Handel würde von den 15 Warenssektoren am stärksten in der Landwirtschaft, Jagd und Fischerei (VK mit Österreich -45,9%; Österreich mit VK -23,2%) ausfallen, gefolgt vom Sektor Fahrzeuge (-13%). Der Österreich-EU-Handel wird etwas angeregt.

Die Realeinkommensverluste, die durch eine einfache Aufschlagsformel von Costinot et al. (2014) sektoral ermittelt werden³⁵, sind im Falle des VK mit 3,4% im Sektor Landwirtschaft am größten, während sie in den anderen Gütersektoren unter 1% liegen. Im Sektor Finanzdienstleistungen wären die Realeinkommenseffekte im No-Deal-Brexit-Szenario sogar positiv (+0,4%)! Zwar werden keine BIP-Aggregate für die Volkswirtschaften ausgewiesen, die Summe der Sektorverluste macht aber wesentlich weniger aus als in anderen Schätzungen (Arriola et al., 2020 und in meinen eigenen Schätzungen). Im Falle Österreichs und EU27 sind die Realeinkommenseffekte kaum negativ (Oberhofer et al., 2021, S. 36).

Die eigenen Schätzungen sind vergleichbar mit Arriola et al. (2020) weil sie zum einen dieselbe Datenbasis (GTAP10 aus dem Jahr 2014) und dieselben Inputs für neue NTBs im VK-EU-Handel verwenden. Das Modell ist aber das CGE-Modell von GTAP, berechnet mit der CGEBox der Universität Bonn³⁶. Es wird in der Aggregation von 20 Ländern und 20 Sektoren geschätzt. Der Unterschied zu Arriola et al. (2020) ist, dass hier zwei Schätzvarianten benützt wurden (Armington³⁷ und Melitz). Die Melitz-Schätzungen liefern meist drei Mal so starke BIP-Effekte wie Armington. Der Brexit mit dem HKA liefert BIP-Verluste von 0,4% bis 0,9% für das VK, für Irland solche von -0,3% bis -3,1% und für Österreich praktisch keine Verluste (siehe Tabelle 4). Die mittelfristigen Einbußen im Wachstum der bilateralen Handelsströme Österreich-VK wären mit insgesamt -29% allerdings beachtlich. Am stärksten wäre der bilaterale Handel in den Dienstleistungssektoren (-46% bis -50%) betroffen (vor allem im Finanzsektor). Überdurchschnittlich könnten auch die Sektoren Textil-Bekleidung leiden. Der Grund dafür liegt in der Annahme hoher NTBs in den Dienstleistungssektoren. Die Gesamtexporte Österreichs würden aber kaum beeinträchtigt sein, weil es zu erheblichen Handelsumlenkungen auf den EU-Binnenmarkt kommen würde.

Wenn man die Trends in der Faktorwanderung, wie sie sich bereits seit dem Referendum 2016 abzeichneten modellmäßig berücksichtigt, so würde nach eigener Schätzung mit dem GTAP10-CGE-Modell im Falle einer angenommenen Verringerung der Arbeitskräfte von 500.000 und einem Schrumpfen der Bevölkerung um 1

³⁵ Die Wohlfahrtsgewinne (G) eines Landes ergeben sich nach Costinot et al. (2014, S. 204) durch die simple Formel: $G = 1 - \lambda^{1/\epsilon}$. λ = Anteil der Ausgaben für Inlandsgüter, ϵ = Handelssubstitutionselastizität.

³⁶ Siehe: http://www.ilsr.uni-bonn.de/em/rsrch/cgebox/cgebox_e.htm

³⁷ Die Armington-Annahme besagt, dass die Handelsströme nach den Lieferländern differenziert werden. Die Melitz-Annahme unterstellt eine Produktdifferenzierung. Näheres, siehe Breuss (2020B).

Mio. Personen das reale BIP im VK zusätzlich um 1,4 Prozentpunkte (Armington) bis 2,8 Prozentpunkte (Melitz) mittelfristig schrumpfen. Eine Fortsetzung des Trends an Kapitalabwanderung (schrumpfende Netto-FDI im Ausmaß von 25%) würde das VK-BIP zusätzlich um 0,1 Prozentpunkte (Armington) bis 0,4 Prozentpunkte (Melitz) drücken³⁸.

5.2 EU-Haushalt nach dem Brexit

5.2.1 Die Verteilung der Lasten auf 27 MS

Das VK war – trotz „Britten-Rabatt“ – ein Netto-Zahler in den EU-Haushalt. Im Jahr 2018 betrug der Netto-Beitrag 6,972 Mrd. EUR, im Jahr 2019 6,822 Mrd. EUR. Das VK war nach Deutschland (14,487; 14,323) der zweitgrößte Netto-Zahler. Vergleich Österreich (1,354; 1,213).

Die ausfallenden Netto-Zahlungen des VK mussten im neuen Haushalt für 2021 und in den folgenden des mehrjährigen Finanzrahmens (2021-2027) auf die restlichen 27 MS umverteilt werden.

In der Übergangsphase des Jahres 2020 hat das VK noch am EU-Haushalt teilgenommen.

2020-Haushalt³⁹: Gesamte Eigenmittel 151,638 Mrd. EUR. Davon entfielen auf das VK 18,538 (oder 11,87%), auf Deutschland 31,032 Mrd. EUR (oder 20,68%), auf Österreich 3,537 (oder 2,56%).

2021-Haushalt⁴⁰: Gesamte Eigenmittel EUR 156,930 Mrd. EUR. Davon werden auf Deutschland 39,793 Mrd. EUR (oder 27,73%) und auf Österreich 4,242 Mrd. EUR (oder 2,90%) entfallen.

Obwohl der EU-Haushalt für 2021 noch provisorisch ist, erkennt man bereits die Mehrbelastung durch das Fehlen des Netto-Zahlers VK. Deutschland muss 8,8 Mrd. EUR mehr in den EU-Haushalt einbezahlen, in Österreich macht die Mehreinzahlung 0,7 Mrd. EUR aus. Diese Tendenz zur Mehrbelastung pro Jahr dürfte sich in den Folgejahren fortsetzen.

Als „Trostpflaster“ für den Wegfall des bisherigen Rabatts vom Britenrabatt (er machte für Österreich 2019 36 Mio. EUR aus; der Rabatt für das VK betrug 2019 5,1 Mrd. EUR) wird als Korrekturmaßnahme für den Zeitraum 2021-2027 der jährliche BNE-basierte Beitrag Dänemarks, der Niederlande, Österreichs (565 Mio. EUR zu Preisen von 2020) und Schwedens, und im Rahmen der Unterstützung für Aufbau und Resilienz auch Deutschlands (3,671 Mrd. EUR), durch Pauschalkorrekturen ermäßigt. Diese Bruttoermäßigungen werden von allen

Mitgliedstaaten entsprechend ihrem BNE finanziert (siehe Europäischer Rat, 2020, Position 152).

5.2.2 Der mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 und die NGEU

Der Europäische Rat (2020, A14) hat im Juli 2020 einen „Europäischen Aufbauplan“⁴¹ („NextGenerationEU“ - NGEU) in Höhe von 750 Mrd. EUR beschlossen, nachdem ein solcher Vorschlag zur Bewältigung der Corona-Krise von Präsident Emmanuel Macron und Kanzlerin Angela Merkel vorgeschlagen wurde. Die „Aufbau- und Resilienzfazilität“ von 627,5 Mrd. EUR⁴² ist der größte Baustein des insgesamt 750 Mrd. Euro schweren Aufbauplans „NextGenerationEU“: Davon 360 Mrd. EUR als Darlehen und 312,5 Mrd. EUR als Finanzhilfen (Zuschüsse oder Grants). Der Zuweisungsschlüssel für die Aufbau- und Resilienzfazilität für die Jahre 2021-2022 wird gemäß dem Vorschlag der Kommission festgelegt. Im Zuweisungsschlüssel für das Jahr 2023 wird das Kriterium der Arbeitslosigkeit im Zeitraum 2015-2019 zu gleichen Teilen durch den im Verlauf des Jahres 2020 festgestellten realen BIP-Verlust und den im Zeitraum 2020-2021 festgestellten kumulierten realen BIP-Verlust ersetzt; diese BIP-Verluste werden bis zum 30. Juni 2022 berechnet.

Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments hat der Rat am 17. Dezember 2020 die Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU für die Jahre 2021 bis 2027 angenommen⁴³.

Die Verordnung sieht einen langfristigen Haushalt der EU27 in Höhe von 1074,3 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 vor, einschließlich der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds. Zusammen mit dem Aufbauinstrument („Europäischer Aufbauplan“) „NextGenerationEU“ (NGEU) in Höhe von 750 Mrd. EUR wird es der EU ermöglicht, über die nächsten Jahre beispiellose 1,8 Billionen EUR an Finanzmitteln bereitzustellen, um die Erholung von der COVID-19-Krise und die langfristigen Prioritäten der EU in verschiedenen Politikbereichen zu unterstützen (siehe Übersicht 3).

Die meisten sektorbezogenen Finanzierungsprogramme der EU werden voraussichtlich Anfang 2021 angenommen und rückwirkend ab 2021 gelten.

Für die Umsetzung des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ muss der *Eigenmittelbeschluss der EU* in allen Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt werden⁴⁴. Durch den Be-

³⁸ Ähnliche Ergebnisse erzielen Jafari und Britz (2020, S. 33), allerdings mit einer älteren Datenbasis von GTAP9 (Daten von 2009).

³⁹ EU: Haushaltspläne: Endgültiger Erläss (EU, Euratom) 2020/227 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, L57, S. 21: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4e0e1e21-5938-11ea-8b81-01aa75ed71a1/language-de/format-HTML>

⁴⁰ EU-Haushaltsplan online; Jahr 2021: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>

⁴¹ Siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de

⁴² Am 10. Februar 2021 stimmte das Europäische Parlament für die Aufbau- und Resilienzfazilität als Hilfe die Folgen der Coronavirus-Pandemie zu bewältigen (Siehe: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210204IPR97105/grunes-licht-fur-672>

[5-mrd-euro-coronahilfe](#): der Europäische Rat folgte mit seiner Zustimmung zur Verordnung zur Errichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität am 11. Februar 2021 (Siehe: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-recovery-plan/>)

⁴³ Siehe Rat der EU: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/12/17/multiannual-financial-framework-for-2021-2027-adopted/> und Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de

⁴⁴ Zur Rückzahlung wird die Kommission bis Juni 2021 folgende Einnahmequellen-Vorschläge vorlegen: CO₂-Grenzausgleichssystem, eine Digitalabgabe, das EU-Emissionshandelssystem. Bis Juni 2024 wird weiters vorgeschlagen: eine Finanztransaktionssteuer, ein finanzieller Bei-

schluss wird die Kommission ausnahmsweise ermächtigt werden, Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 an den Kapitalmärkten aufzunehmen, um die Auswirkungen der COVID-19-Krise zu bewältigen.

Ein Großteil dieser Mittel wird über eine Aufbau- und Resilienzfazilität in Höhe von 672,5 Mrd. EUR bereitgestellt. Sie wird die öffentlichen Investitionen und Reformen in den Mitgliedstaaten durch Finanzhilfen (Zuschüsse 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) und Darlehen (360 Mrd. EUR)⁴⁵ unterstützen und ihnen dabei helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen sowie die Herausforderung des ökologischen und des digitalen Wandels anzugehen.

Darvas (2020B) hat die Verteilung der Verpflichtungen und Zahlungen aus dem NGEU Zuschüssen und Garantien neu berechnet⁴⁶. Dabei schätzt er nicht nur die Verteilung der vom Europäischen Rat (2020) festgelegten Beträge auf Preisbasis 2018, sondern auch die Beträge zu laufenden Preisen. Grund: die technische Annahme der Inflationsrate seit 2018 wird vom ER mit 2% pro Jahr als zu hoch angesehen. Dadurch werden die Verpflichtung zur Auszahlung der NGEU-Zuschüsse von 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, 420,20 Mrd. EUR zu laufenden Preisen für die Periode 2021-2026. Darvas (2020B) schätzt auch die Verteilung der Darlehen auf Basis der Inanspruchnahme der 17 EU-MS von SURE (Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency⁴⁷).

Laut Darvas (2020B), erhalten Italien (89,32 Mrd. EUR⁴⁸) und Spanien (81,95 Mrd. EUR) die meisten Mittel als Zuschüsse zu laufenden Preise in der Periode 2021-2026. Österreich darf mit 4,27 Mrd. EUR zu laufenden Preisen rechnen Nach Schätzungen der Europäischen Kommission führt die Verteilung der Zuschüsse aus dem NGEU-Programm zu folgender Verteilung auf die Hauptnutznießer zu Preisen von 2018⁴⁹: In der Periode 2020-2021 erhält Italien 70% der Zuschüsse (Verpflichtungen) von 44,724 Mrd. EUR und im Jahr 2023 (vorläufig) 30%, d.h., 20,732 Mrd. EUR, zusammen in der Periode 2020-2023 65,456 Mrd. EUR. Spanien als zweitwichtigster Empfänger von NGEU-Zuschüssen wird voraussichtlich insgesamt 59,168 Mrd. EUR erhalten. Österreich kann insgesamt mit EUR 2,995 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 rechnen⁵⁰.

trag im Unternehmenssektor, neue gemeinsame KÖSt-Bemessungsgrundlage. Zusätzlich zu den bekannten Einnahmequellen (Zölle, MWSt-Beiträge der MS, BNE-Beiträge) soll ab 1. Jänner 2021 ein neuer nationaler Beitrag auf der Grundlage nicht recycelter Plastikverpackungsabfälle in den EU-Haushalt fließen. Siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de

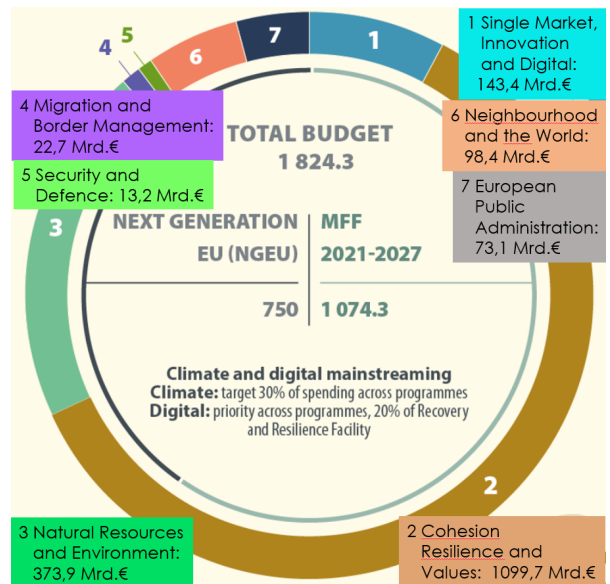
⁴⁵ Über den Streit zwischen den frugalen Vier (Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweden) und dem Rest der EU-MS wegen der Aufteilung Zuschüsse zu Darlehen im NGEU, siehe Wikipedia: https://en.wikipedia.org/wiki/Frugal_Four

⁴⁶ Eine frühere Schätzung stammt ebenfalls von Darvas (2020A).

⁴⁷ Siehe: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/financial-assistance-eu/funding-mechanisms-and-facilities/sure_de

Übersicht 3: MFR 2021-2027 und NGEU

Mrd. EUR (zu Preisen von 2018)



Quelle: Vereinfachung der Infografik des Europäischen Rates, siehe: <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/mff2021-2027-ngeu-final/>. MFF = Multiannual financial framework.

Da in Österreich wie in Deutschland die Spreads für Staatsanleihen gegenüber ESM-Anleihen negativ sind, beanspruchen beide Länder keine Darlehen aus dem NGEU-Topf, Länder wie Italien und Spanien sehr wohl.

Mangels Plänen seitens der EU-MS, was sie mit dem Aufbauplan-Mitteln anfangen sollen, hat die Europäische Kommission (2020) Vorschläge gemacht, welche Investitionsprojekte Vorrang haben sollten.

Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (10.2.2021) und des Europäischen Rates (11.02.2021) zur Errichtung der „Aufbau- und Resilienzfazilität“ als Herzstück des NGEU-Programms, müssen die EU-MS bis 30. April 2021 ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne mit ihren jeweiligen Reform- und Investitionsplänen bis 2026 vorzulegen in sechs Politikbereichen (ökologischer Wandel, digitaler Wandel, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und Beschäftigung, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Gesundheit und

⁴⁸ In Italien hat die Fülle an Corona-Hilfen aus dem NGEU sogar eine politische Krise ausgelöst und zum Rücktritt der Regierung Conte geführt. Ein Regierungspartner war mit der Aufteilung der Gesamtmittel von 209 Mrd. EUR (85 Mrd. EUR Zuschüsse und 124 Mrd. EUR niedrigerzinsten Anleihen) auf Bildung, Gesundheit und Kultur nicht einverstanden (siehe: <https://www.politico.eu/article/italy-giuseppe-conte-redrafts-coronavirus-recovery-plan-political-crisis/>)

⁴⁹ Siehe: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/about_the_european_commission/eu_budget/recovery_and_resilience_facility.pdf

⁵⁰ Laut „Nationalem Aufbau- und Resilienzplan“ vom 21. Februar 2021 stehen Österreich Zuschüssen von rund 3 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) für die Periode 2021-2023 zu. Der genaue Betrag steht erst 2022 fest (siehe: <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/EU-Aufbauplan.html>).

Resilienz, Maßnahmen für die nächste Generation, einschließlich für Bildung und Kompetenzen) vorlegen⁵¹.

Die EU hat für seine MS einen Fonds zur Abfederung von Brexit-Verlusten („Reserve für die Anpassung an den Brexit“) in Höhe von 5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 (oder 5,37 Mrd. EUR zu laufenden Preisen) eingerichtet⁵². 4 Mrd. EUR sollen 2021 fließen. Österreich wird 2021 16,8 Mio. EUR (zu laufenden Preisen) erhalten um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs abzufedern. Irland, das am stärksten betroffen ist, soll 1 Mrd. EUR erhalten⁵³.

6. Politische Auswirkungen des Brexit

Der Brexit ist der erste große Rückschlag für die seit dem Zweiten Weltkrieg stets nur fortschreitende Europäischen Integration. Diese war gekennzeichnet zum einen durch Vertiefung (Zollunion, Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Euro, Schengen, diverse Anläufe zur Politischen Union) und Erweiterung (von 6 Mitgliedstaaten 1958 bis zu 28 MS bis zum Jahr 2019). Die erstmalige Schrumpfung der EU auf 27 Mitgliedstaaten dürfte politische Konsequenzen sowohl für das VK als auch für die EU27 haben, die derzeit noch kaum abzusehen sind.

6.1 Aus Sicht des VK

Für die Brexiteers ist der Brexit eine Chance, die alte Position des Vereinigten Königreichs wieder herzustellen. Sie träumen von einem „Global Britain“. The Economist vom 2. Jänner 2021 findet das zwar eine feine Idee, aber dazu müssen auch harte Entscheidungen getroffen und eine neue Annäherung an Europa gefunden werden⁵⁴. Ob das VK dieser neuen Rolle gerecht wird, bleibt abzuwarten.

The Economist sieht denn auch eine Reihe von Anhaltspunkten für ein „Global Britain“. Das VK ist immerhin Mitglied der NATO, der G7, der G20, des Commonwealth und hat einen permanenten Sitz im UNO-Sicherheitsrat. Es verfügt über Atomwaffen und hat eine brauchbare Berufsarmee (nach den USA gibt das VK am meisten für die NATO-Mitgliedschaft aus). Das VK verfügt über Soft Power im Überfluss durch seine exzellenten Universitäten, die regelmäßig in internationalen Rankings unter den ersten 10 aufscheinen.

Aus einer eher pessimistischen Sicht könnte der Brexit der Spaltplatz für „Großbritannien“ sein. Es könnte, wenn Nordirland sich mit Irland vereinigt⁵⁵ und Schottland die Unabhängigkeit erlangt, zu einem „Kleinbritannien“ mutieren. Im Falle eines Sieges der Schottischen Nationalpartei (SNP) bei der Parlamentswahl im Mai 2021 will Regierungschefin Nicola Sturgeon zeitnah ein zweites Unabhängigkeitsreferendum (das erste ging 2014 mit 55% für einen Verbleib im VK aus) abhalten (ZEIT-Online, 1. Dezember 2020). Allerdings muss laut britischem Recht die Regionalregierung in Schottland dazu die Zentralregierung um Erlaubnis bitten, um ein Referendum abzuhalten. Das hat Boris Johnson bereits abgelehnt. Sturgeon hatte bereits angekündigt, notfalls auch gegen diese Regelung Klage einzureichen.

6.2 Aus Sicht der EU27

Für die EU der 27 bedeutet der Brexit in mehrfacher Hinsicht eine Schwächung, zum einen im Inneren, aber auch im Äußeren.

Sollte der Brexit für das VK weniger negative wirtschaftliche und politische Folgen haben als derzeit vermutet, könnte es Nachahmer für die Abspaltung aus der EU geben. Kandidaten sind Katalonien, das eine Abspaltung von Spanien anstrebt. In Belgien könnten sich Flandern und Wallonien vom Staat Belgien trennen. Diese Prozesse könnten eventuell zur Vervielfältigung der Zahl der EU-MS führen, wenn die aufgespaltenen Teile der ehemaligen EU-MS eine neue EU-Mitgliedschaft anstreben. Es gibt aber auch in Ungarn und Polen Unzufriedenheit mit der EU – vorerst aus politischen (rechtsstaatlichen) Gründen. Ein Austritt ist solange ausgeschlossen, solange diese Staaten die größten Netto-Empfänger des EU-Haushalts sind. Gelegentlich gibt es auch populistisch motivierte EU-Austrittsanwählungen in Frankreich (Marine Le Pen) oder in Italien (Matteo Salvini) und auch in Österreich (Heinz-Christian Strache).

Wie bereits in Kapitel 5.2.1 ausgeführt, verliert die EU mit dem VK den zweitgrößten Netto-Zahler in den EU-Haushalt. Das wurde bereits im mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 berücksichtigt.

Innerhalb der EU führt der Brexit zur Machtverschiebung in den EU-Institutionen (siehe Tabelle 5). Die Zahl der EU-Bevölkerung schrumpft um fast 13%, das BIP um 14% und das BIP pro Kopf um 1%. Deutschland wird innerhalb der EU mit einem Gewicht an der Bevölkerung von 18% zum neuen „Hegemon“⁵⁶.

⁵¹ Siehe: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-recovery-plan/>

⁵² Siehe EU-Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_20_2537

⁵³ Siehe Vertretung in Österreich: https://ec.europa.eu/autria/news/%C3%B6sterreich-soll-heuer-168-millionen-euro-zur-abfederung-der-brexit-auswirkungen-erhalten_de

⁵⁴ Dieses Ziel wurde bereits in den Politischen Erklärungen zum Austrittsabkommen (EU, 2020B) formuliert.

⁵⁵ Im „Karfreitagsabkommen“ (The Northern Ireland Peace Agreement, 1998) vom 10. April 1998 steht unter dem Kapitel 2: „Constitutional Issues“, dass derzeit die Mehrheit der Nordiren keine Vereinigung mit der Republik Irland wünscht. Wenn aber eine Mehrheit in beiden Teilen dafür stimmt, wäre das im Sinne der Selbstbestimmung der Iren möglich.

⁵⁶ Eine Analyse mit dem Banzhaf index zeigt, dass nach dem Brexit in der EU27 die Abstimmungsmacht der großen Länder im Rat zunimmt, jene der kleinen abnimmt: siehe: Besselink et al. (2019) und McCarthy (2019).

Im Europäischen Parlament⁵⁷ wurden von den 73 Sitzen des VK 27 auf acht große und 19 kleine Mitgliedstaaten aufgeteilt. Während Deutschland mit 96 Sitzen unverändert blieb, hat Österreich einen zusätzlichen Sitz bekommen. Die restlichen 46 Sitze bleiben als Reserve für die EU-Erweiterung.

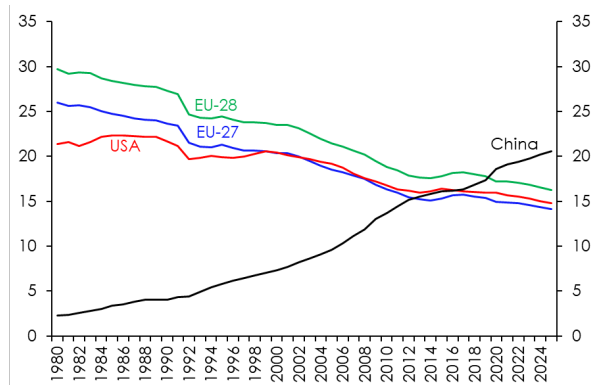
Tabelle 5: EU nach dem Brexit – Änderungen in EU-Institutionen

	Bevölk. Mio.	BIP Mrd. KKP	BIP pro Kopf KKP	Bevölk.- anteil in % EU-28	Bevölk.- anteil in % EU-27	Sitze im EP	Sitze (bis 2014) Rat
EU-28	511	14904	29148	100,0		751	352
EU-27	446	12836	28796		100,0	705	323
Änderung in %	-12,8	-13,9	-1,2				
4 EU große	275	8754	31793	53,9		316	116
3 EU große	210	6685	31869		47,1	251	87
Deutschland	82	2956	35838	16,1	18,5	96	29
Frankreich	67	2029	30362	13,0	15,0	79(+5)	29
Italien	61	1700	28038	11,9	13,6	76(+3)	29
VK	66	2069	31547	12,8		73(-73)	29(-29)
24 EU kleine (28-4)	236	6150	26063	46,1		435	236
24 EU kleine (27-3)	236	6150	26063		52,9	454	236

Quellen: Europäische Kommission, Europäisches Parlament und AMECO-Datenbasis
 Rat: Qualifizierte („doppelte“) Mehrheit: seit 2017 55% der MS (15) und 65% der EU-Bevölkerung. Sperminorität: 4 MS, repräsentierend 35% der EU-Bevölkerung.

Abbildung 6: Schwächung der ökonomischen Macht der EU

BIP-Anteile in % des Welt-BIP zu KKP



Quelle: IMF, World Economic Outlook, October 2020

Die geschrumpfte EU ist nicht nur außenpolitisch geschwächt, sie verliert auch an wirtschaftlicher Macht. Zum einen kommt es zur Schwächung der politischen Macht in internationalen Institutionen (sie verliert mit dem VK einen potenten Partner in der NATO und im UNO-Sicherheitsrat). Um diese Schwächung zu überbrücken, wurde in der Politischen Erklärung (EU, 2020B, Teil III: Sicherheitspartnerschaft, Punkt III: Außenpolitik, Sicherheit, Verteidigung) das folgende Bekenntnis zur Zusammenarbeit formuliert: „Die Parteien unterstützen eine ehrgeizige, enge und dauerhafte Zusammenar-

beit beim auswärtigen Handeln zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor externen Bedrohungen einschließlich neu auftretender Bedrohungen, zur Verhinderung von Konflikten, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auch im Rahmen der Vereinten Nationen und der NATO, sowie zur Bekämpfung der globalen Herausforderungen wie Terrorismus und illegaler Migration zugrunde liegenden Ursachen. Sie werden für eine regelbasierte internationale Ordnung eintreten und weltweit für ihre gemeinsamen Werte werben.“

Zum anderen büßt die EU mit dem Brexit auch wirtschaftliche Macht ein (siehe Abbildung 6), was nicht zuletzt auch bei Handelsverhandlungen im Rahmen der WTO zu Buche schlagen dürfte.

Im Zuge des Brexit-Prozesses haben sich allerdings auch die positiven Seiten einer EU-Mitgliedschaft herauskristallisiert. Zum einen hat die EU im Laufe der viereinhalb-jährigen Konsultationen und -Verhandlungen im Rahmen des Brexit-Prozesses ein geschlossenes Bild abgegeben. Zum anderen dürfte durch die Komplexität der Austrittsverhandlungen mit dem VK einigen EU-MS, die auf einen leichten Austritt spekuliert hatten, einstweilen die Lust auf ein Ausscheiden aus der EU vergangen sein.

7. Fazit und Ausblick

Der Brexit ist ein einmaliger Vorfall in der Geschichte der Europäischen Union. Zum ersten Mal ist der Prozess der andauernden Europäischen Integration umgekehrt worden. Die schwierigen und langwierigen Trennungsverhandlungen haben aber auch gezeigt, wie tief die EU-Integration und damit die politische, juristische und ökonomische Verflechtung zwischen den EU-Mitgliedstaaten bereits fortgeschritten ist. Dabei ist das VK noch gar nicht Mitglied der WWU mit dem Euro gewesen. Sonst wäre es noch eine Stufe komplizierter geworden.

Zahlreiche Studien haben zum Teil Domsday-artige Szenarien für das VK entworfen, vor allem im Falle eines „No-Deal-Brexit“. Der ist zwar nun vom Tisch, vor allem wurde im HKA vereinbart, dass keine neuen Zölle und Quoten eingeführt werden. Dadurch ist der gegenseitige Warenhandel – wenn auch mit neuen Hürden wie Zollkontrollen und NTBs eingeschränkt – gesichert. Studien, die das HKA bewerten, finden zwar nach wie vor ökonomische Verluste im Handel für beide Parteien und vor allem Wohlfahrtsverluste für das VK. Aber sie könnten verkraftbar sein, wenn man davon ausgeht, dass die anfänglichen neuen Handelshemmnisse im Laufe der Zeit routinemäßig bewältigt werden.

Eine nachträgliche Motivsuche für den Brexit ist müßig, jetzt müssen beide Parteien sich damit abfinden und

⁵⁷ Siehe Europäisches Pparlament: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200130IPR71407/neuverteilung-der-sitze-im-europaischen-parlament-nach-dem-brexit>

das Beste daraus machen. Ob das gelingt wird die Zukunft zeigen. Im Austrittsabkommen (EU, 2020A), in den Politischen Erklärungen (EU, 2020B) und im HKA sind wichtige Ansätze für eine gedeihliche Zukunft für beide Seiten formuliert. Sie müssen nur noch in die Tat umgesetzt werden.

8. Literaturverzeichnis

- Arriola, C., Benz, S., Mourougane, A., van Tongeren, F. (2020), "The trade impact of UK's exit from the EU Single Market", OECD Economic Department Working Papers, No 1631, 18 November 2020.
- Bergbauer, S., Cominetta, M., De Giovanni, M., di Iasia, G., Liberucci, M., Marmara, P., Rouveyrol, C., Ryan, E. and Wehmeier E. (2020), „Implications of Brexit for the EU financial landscape“, ECB, 3 March 2020.
- Besselink, L.F.M., Swider, K., Michel, B. (2019), The impact of the UK's withdrawal on the institutional set-up and political dynamics within the EU, Studie im Auftrag des Europäischen Parlaments (Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs at the request of the AFCO Committee), Brussels, May 2019.
- Bruss, F., Fink, G., Griller, S. (eds.) (2008), Services Liberalisation in the Internal Market, Springer, Wien-New York, 2008.
- Bruss, F. (2020A), 25 Years of Austria's EU Membership: Quantifying the Economic Benefits With a DSGE Model, WIFO Working Papers, No. 603, June 2020.
- Bruss, F. (2020B), Pro-Globalization via FTAs in Times of COVID-19, WIFO Working Papers, No. 617, November 2020.
- Christie, R., Wieser, T. (2020), "The European Union's post-Brexit reckoning with financial markets", Bruegel Policy Contribution, Issue No 8, May 2020.
- Costinot, A., Rodríguez-Clare, A. (2014), "Trade Theory with Numbers: Quantifying the Consequences of Globalization", in Gopinath, G., Helpman, E., Rogoff, K. (Eds.), Handbook of International Economics, Volume 4, Amsterdam, Elsevier, S. 197-226.
- Darvas, Z. (2020A), "The EU's recovery fund proposals: crisis relief with massive redistribution, Bruegel Blog, June 17, 2020.
- Darvas, Z. (2020B), „Next Generation EU payments across countries and years“, Bruegel Blog, November 12, 2020.
- Dür, A., Baccini, L., Elsig, M. (2014), "The Design of International Trade Agreements: Introducing a New Database", Review of International Organizations, 9(3), S. 353-375.
- ECB (2020), A review of economic analysis of the potential impact of Brexit, ECB, Occasional Paper Series, Number 249, October 2020.
- Eichengreen, B., Jungerman, W., Liu, M. (2020), „Brexit, the City of London, and the prospects for portfolio investment“, Empirica – Journal of European Economics, Vol. 47, Number 1, 2020, 1-16.
- EU (2020A), Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union, L29, 31.1.2020.
- EU (2020B), Mitteilungen Rat: Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, (2020/C 34/01), C 34, 31.1.2020.
- EU-VK (2020), Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 444, 31.12.2020
- Europäische Kommission (2020), "Identifying Europe's recovery needs". Accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament, the European Council, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: "Europe's moment: Repair and Prepare for the Next Generation", Brussels, SWD(2020) 98 final, 27.5.2020.
- Europäischer Rat (2020), Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung 17.-21. Juli 2020.
- Felbermayr, G., Gröschl, J., Heiland, I. (2018). Undoing Europe in a New Quantitative Trade Model. ifo Working Papers 250. January 2018.
- Flach, L., Teti, F., Wiest, L., Atzei, M., Schenhofer, L. (2020), „Wie abhängig sind Deutschland und die EU vom Vereinigten Königreich? Produktabhängigkeiten und die Auswirkungen des Brexit“, ifo-Schnelldienst, 12. Dezember 2020, 1-7.
- GOV.UK (2020), UK tariffs from 1 January 2021, UK Government, (<https://www.gov.uk/guidance/uk-tariffs-from-1-january-2021>)
- House of Commons Library (2020), Migrant Statistics, Briefing Paper, Number CBP06077, 2 December 2020.
- in 't Veld, J. (2019), "The economic benefits of the EU Single Market in goods and services", Journal of Policy Modeling, Vol. 41, Issue 5, September-October, 2019, 803-818.
- Jafari, Y., Britz, W. (2020), "Brexit: an economy-wide impact assessment on trade, immigration, and foreign direct investment", Empirica – Journal of European Economics, Vol. 47, No. 1, 2020, 17-52.
- Lehne, S. (2020), „Der Brexit-Deal – eine schwache Lösung“, Der Standard, 30. Dezember 2020, S. 26.
- London Economics (2017), The EU Single Market: Impact on Member States. Study commissioned by the American Chamber of Commerce to the EU (AmCham), London 2017.
- McCarthy, C. (2019), EU Decision-making after Brexit: QMV and the balance of power, The Institute of International & European Affairs (IIEA), Dublin, January 2019.
- Mion, G. and D. Ponattu (2019), Estimating economic benefits of the Single Market for European countries and regions. Policy Paper Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, May 2019.
- Oberhofer, H., Pfaffermayr, M., Wolfmayr, Y. (2021), Die Auswirkungen des Brexit auf Österreichs Wirtschaft, WIFO-Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Wien, Jänner 2021.
- OECD (2020), „United Kingdom“, OECD Economic Surveys, Paris, October 2020
- Oxford Economics (2016), Assessing the Economic Implications of Brexit, Oxford, March 2016.
- The Northern Ireland Peace Agreement (1998), The Agreement reached in the multi-party negotiations, 10 April 1998 (siehe: <https://peacemaker.un.org/uk-ireland-good-friday98>)
- Winters, A., Gasiorek, M. (2020), "What is in the UK's Global Tariff?", 28 November 2020 (basierend auf: Winters, A., Gasiorek, M., Garrett, J.M., Hew tariff on the block: What is in the UK's Tariff?, UK Trade Observatory (UKTPO), (<https://blogs.sussex.ac.uk/uktpo/2020/05/20/new-tariff-on-the-block-what-is-in-the-uks-global-tariff/>))

Autor:

Univ.-Professor i.R., Dr. Fritz Breuss
WIFO, WU
Email: fritz.breuss@wifo.ac.at

Impressum:

FIW-Policy Briefs erscheinen in unregelmäßigen Abständen zu aktuellen außenwirtschaftlichen Themen. Herausgeber ist das Kompetenzzentrum "Forschungsschwerpunkt Internationale Wirtschaft" (FIW). Für die Inhalte der Policy Briefs sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Das FIW bietet eine Forschungsplattform, Informationen zu außenwirtschaftsrelevanten Themen sowie den Zugang zu volkswirtschaftlichen Datenbanken. Es ist ein Kooperationsprojekt der Wirtschaftsuniversität Wien, der Universität Wien, der Johannes Kepler Universität Linz, der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, des Wiener Instituts für Internationale Wirtschaftsvergleiche sowie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Rechenzentrums und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort finanziert.

Kontakt:
FIW-Projektbüro
c/o WIFO
Arsenal, Objekt 20
1030 Wien
Telefon: +43 1 728 26 01 / 335
Email: fiw-pb@fiw.at
Webseite: <https://blog.fiw.ac.at>